Die Salier und ihre Untergrafen in den Gauen des Mittelrheins.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

hohen philosophischen Fakultät der Universität Marburg

vorgelegt von

Heinrich Baldes

aus Birkenfeld a. d. Nahe (Großherzogt. Oldenburg).

ACAD. LUGDBAT. BIBL.

Marburg i. H.

Chr. Schaaf, Spezialdruckerei für Dissertationen.

1913.

Von der philosophischen Fakultät als Dissertation angenommen
am 9. November 1912.

Berichterstatter: Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Freiherr von der Ropp.

Meinen lieben Eltern!

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41556030_0047

Öfter zitierte Abhandlungen und Quellen.

Acta academiae Theodoro-Palatinae (Act. Pal.).

Bodmann, Diplomatische Nachr. von der fürstl. wild- u. rheingr. Landgrafschaft im Nahegau; der Verfasser ist *Schott* (*Bodmann,* Landgrafschaft im Nahegau).

Böhmer, Regesta imperii I.: Die Regesten des Kaiserr. unter d. Karol.; II. Aufl. vollendet v. *Lechner* (BR. I.).

Bresslau, Jahrb. d. deutschen Reiches unter Konrad II. (*Bresslau,* Konrad II.).

— Über d. älteren Königs- u. Papsturk. für das Kl. St. Maximin bei Trier; Westd. Zeitschr. für Gesch. u. K. V, S. 20 ff. (*Bresslau,* Königs- u. Papsturk. d. Kl. St. Maximin).

Codex Dankarti: Kopialbuch d. Kl. Hornbach aus dem Anfange des XV. Jahrhunderts, in München R A (*Cod. Dank.*).

Conrady, Die Gesch. des Hauses Nassau u. s. w.; Annalen des Vereins für nass. Altk. u. Geschf. 26, S. 2 ff. (*Conrady,* Haus Nassau).

Crollius, Observatio de familia salica spirensi a fundatoribus coenobii Hornbacensis oriunda; Act. Pal. VI, S. 187 ff. (*Crollius, Obs.).*

Crollius, Vorlesung v. dem ersten Geschl. der alten Gr. v. Veldenz; *Act. Pal.* II, S. 252 ff. (*Crollius,* Gr. v. Veldenz).

Diplomata, Monumenta Germ. historica (DH. I., 1 u. s. w.).

Draudt, Die Gr. v. Nüring; Forsch. z. deutschen Gesch. 23. (*Draudt,* Die Gr. v. Nüring).

Dronke, Codex dipl. Fuldensis (Dronke, Cod. Fuld.).

Dümmler, Gesch. des ostfr. Reiches, II. Aufl. (*Dümmler,* Gesch. d. ostfr. R.).

Fabricius, Das Hochgericht auf d. Heide; Westd. Zeitschr. 24 (*Fabricius,* Hochg. auf d. Heide).

—, Das pfälz. Oberamt Simmern; Westd. Zeitschr. 28 (*Fabricius,* Oberamt Simmern).

—, Das Hochgericht Rhaunen; Publik. der Gesellsch. für rheinische Geschk. XII, Bonn 1901 (*Fabricius,* Hochg. Rhaunen).

Köpke-Dümmler, Jahrb. d. d. R. unter Otto d. Gr. (*Köpke-Dümmler,* Otto d. Gr.).

Lamey, Cod. principis olim Laureshamensis abbatiae dipl. (Lamey, Cod. Lauresh.).

Meyer von Knonau, Jahrb. d. deutschen Reiches unter Heinrich IV. u. V. (*Meyer von Knonau,* Heinrich IV. u. V.).

Beyer-Eltester-Goerz, Urkb. zur Gesch. der jetzt die preuß. Regbz. Koblenz u. Trier bildenden mittelrh. Territorien (MR.—UB.).

Goerz, Mittelrheinische Regesten (MR.—R.).

Monumenta Boica (M. B.).

Neubauer, Regesten des Kl. Hornbach; Mitt. des hist. Vereins der Pfalz 27 (*Neubauer,* Reg. v. Hornb.).

Böhmer-Will, Regesta archiep. Maguntinensium (Reg. Mag.).

Remling, Urkb. zur Gesch. der Bischöfe zu Speier (*Remling,* Urkb. d. B. zu Sp.).

Sauer, Codex dipl. Nassoicus (Sauer, Cod. Nass.).

Schannat, Historia episcopatus Wormatiensis (Schannat, Hist. ep. Worm.).

Scriptores, Monumenta Germ. historica (M. G. SS.).

Stein, Gesch. Konrads I. u. seines Hauses (*Stein,* Konrad I.).

Wibel, Die Urkundenfälsch. G. Fr. Schotts; Neues Arch. der Gesellsch. für ält. deutsche Geschk. 29, S. 655 ff. (*Wibel,* Urkfälsch. Schotts).

Wirtembergisches Urkundenbuch (Wirtb. Urkb.).

Witte, Genealogische Unters. zur Gesch. Lothringens u. des Westrich; Jahrb. d. Gesellsch. für lothr. Gesch. u. Altk. 7 (*Witte,* Geneal. Unters.).

—, Über d. älteren Gr. v. Spanheim; Zeitschr. für Gesch. des Oberrheins *N. F.* XI (*Witte,* Die Gr. v. Spanheim).

Wüstenfeld, Über die Herzöge v. Spoleto; Forsch. zur deutschen Gesch. III (*Wüstenfeld,* Herz. v. Sp.).

Unter dem Namen Salier faßt man ein Geschlecht zusammen, das im zehnten Jahrhundert in den mittelrheinischen Gauen emporkam und schließlich berufen war, in der Person Konrads II. und seiner Nachkommen auf dem deutschen Kaiser- und Königsthrone eine bedeutende Rolle zu spielen. Den Ursprung dieser Familie hat schon gegen Ende des achtzehnten Jahrhunderts *Crollius* [1]) eingehend untersucht. Er kommt zu dem Ergebnis, daß das Kloster Hornbach altes salisches Familieneigentum war, und verfolgt dies Geschlecht an der Hand einiger Urkunden, die eben dieses Kloster betreffen, zurück bis ins achte Jahrhundert. Seine Folgerungen sind jedoch vielfach zu berichtigen und besonders mit einigen ihm noch nicht bekannten Urkunden, die sich auf die Abtei Mettlach beziehen, in Verbindung zu bringen. Es wird sich dabei herausstellen, daß auch dieses Kloster ursprünglich Eigentum der salischen Ahnen war, ein Umstand, der wieder andere wichtige Folgerungen zuläßt.

Wir beginnen mit einer undatierten Urkunde Karls des Großen, die wohl in das Jahr 782 zu setzen ist [2]). Es handelt sich um eine Entscheidung betreffend den

---

1) *Observatio* ... (*Act. Pal.* VI, S. 187 ff.).

2) *M. G. Diplomata* I, 201.

Besitz des Klosters Mettlach, den Wido, Hrodoldus und Warnarius, die Söhne eines gewissen Lantbert, der Kirche von Trier streitig machen. Unter dem Vorsitze Karls des Großen entscheidet eine Gerichtsversammlung — ihr Ergebnis zeichnet unsere Urkunde auf — zu Gunsten von Trier: Bischof Leodonius (von Trier), der Vater Milos und Widos, habe einst laut einer Urkunde die Abtei Mettlach seiner Kirche geschenkt, Milo aber, der Nachfolger seines Vaters Leodoin auf dem Bischofsstuhle von Trier, sei vom Hausmeier Karl (Martell) mit dem Kloster belehnt worden[1]). Später habe sich Lantbert, der Vater der genannten drei Brüder, unterstützt von König Pippin, unrechtmäßig in seinen Besitz gesetzt, womit jetzt seine Söhne ihren Anspruch begründeten.

Mit dieser ist eine Urkunde von 842 in Verbindung zu bringen, in der Kaiser Lothar der Kirche von Trier das Kloster Mettlach zurückgibt, das er in der Not des Reiches dem Herzog Wido von Spoleto, von dessen Stammvater das Kloster der genannten Kirche geschenkt worden sei, verliehen habe[2]).

Nun hatte nach der Urkunde von 782 Bischof Leodoin von Trier die Abtei seiner Kirche geschenkt,

---

1) Milo war einer der vornehmsten Anhänger und Kampfgenossen Karl Martells und erhielt von ihm die Bistümer Reims und Trier (vgl. *Breysig,* Jahrb. des fr. Reiches unter Karl M. S. 22, 27 u. 45). Sein hier genannter Bruder Wido ist wohl identisch mit dem kriegerischen Abte von Vaast bei Arras und S. Wandrille, der nach *Breysig* (S. 88) 739 von Karl Martell wegen Teilnahme an einer gegen ihn gerichteten Verschwörung enthauptet wurde und als sein Verwandter *(propinquus)* bezeichnet wird.

2) MR.—UB. I, S. 77; vgl. BR. I, 1092.

er ist also der Stammvater des Herzogs Wido von Spoleto. Vereinigen wir damit die Tatsache, daß dieser Herzog unzweifelhaft ein Enkel Widos, des Sohnes Lantberts, war, so ergibt sich folgendes Abstammungsverhältnis[1]): Bischof Leodoin von Trier hatte zwei Söhne, Milo, der ihm auf dem Bischofstuhle nachfolgte, und Wido, der einen Sohn namens Lantbert hinterließ[2]). Von letzterem stammen die schon erwähnten drei Brüder Wido, Hrodoldus und Warnarius ab, die der Trierer Kirche den Besitz der Abtei Mettlach streitig zu machen suchten[3]).

Dieselben Personen treffen wir aber auch im Besitze des Klosters Hornbach an. Im Jahre 796 schenkt ein Graf Wido an Hornbach, *„quod a nostris progenitoribus in pago Blesensi ... novimus esse constructum et a venerabili Pyrminio episcopo ad honorem principis apostulorum caractere Dei insignitum"*, das Dorf *„Myndenbach"* mit Zubehör im

---

1) Vgl. dieselben Folgerungen bei Waitz, Über das Herkommen des Markgr. Wido von Spoleto (Forsch. z. d. Gesch. III, S. 149 ff.) u. *Wüstenfeld,* Herz. v. Sp. (ebenda S. 385 ff.). Bei letzterem (bes. S. 395) vgl. die Gründe für die Abstammung des Herz. Wido von dem gleichn. Sohne Lantberts.

2) Vgl. auch *Wüstenf.* S. 388 ff. — In der Schenkungsurk. des Erzb. Leodoin von Tr. aus d. J. 706 (MR.—UB. I, S. 10) sind Graf Wido u. *„Milo diaconus"* Zeugen.

3) Nach *Wüstenf.* (S. 385 f.) bezeichnen die allerdings erst gegen Ende des 11. Jahrh. abgefaßten Biographieen Leodoins u. seines Oheims Basinus (*Act. Sanct. Martii* I, p. 316) einen Gerwin *(„ex praepotentibus regibus Francorum lineam ducentis, senatoriae dignitatis primatis")* als Vater Leodoins u. als seine Mutter eine Schwester des Basinus *(„dux ex ducibus Austrasiae superioris, quam nunc Lotharingiam nominant").*

Bliesgau *„in elemosynam meam, sive et in elemosynam germani mei nomine Warini“*; es unterzeichnet unmittelbar hinter dem Schenker Wido ein gewisser Lantbert[1]). Unzweifelhaft haben wir in den Brüdern Wido und Warin die gleichnamigen Söhne Lantberts zu erblicken, die uns in dem Streite um Mettlach begegnet sind. Der mitunterzeichnende Lantbert ist des Schenkers Sohn — daß letzterer tatsächlich einen Sohn dieses Namens hatte, wird sich weiter unten[2]) noch ergeben — und identisch mit dem Sohne des in der Mettlacher Urkunde erscheinenden Wido, d. h. dem Vater des Herzogs Wido von Spoleto, der nach *Wüstenfeld*[3]) gleichfalls Lantbert hieß.

Bei Mettlach sowohl wie bei Hornbach treten also gegen Ende des achten Jahrhunderts zwei Brüder, Wido und Warnarius (bzw. Warin), hervor; wenn nun noch in beiden Fällen Wido einen Lantbert zum Sohn hatte, kann bei einer solchen Übereinstimmung von Zeit und Personen an ihrer Identität nicht gezweifelt werden.

Daß Hornbach ein Eigenkloster der Familie war, sagt uns ein Diplom Ludwigs des Frommen vom

1) *Crollius, Obs.* S. 240. Ebenda (S. 243) ist eine zweite, bis auf den Schenkungsgegenstand gleichlautende Urk. v. 796 gedruckt, die nichts Neues bietet. Beide Urk. stammen aus dem *Cod. Dankarti,* ebenso alle anderen Hornb. betreffenden Urk., wenn nichts Besonderes bemerkt ist; eine Kopie der letzteren befindet sich auch in Speier KA. (*Neubauer,* Reg. v. Hornb. 7).

2) S. 13.

3) Zu diesem Ergebnis ist *W.* (Herz. v. Sp. S. 395) ganz unabhängig von den Hornbacher Urk. gekommen, ohne von den engen Beziehungen der Herzöge v. Sp. zu Hornbach eine Ahnung zu haben.

7. Aug. 819[1]). An diesem Tage gibt er zu Ingelheim verschiedene dem Kloster Hornbach, *„quod est proprium quibusdam fidelibus nostris Lantberti scilicet et Herardi"*, entrissene Güter zurück; darunter den Anteil Widos zu Göllheim im Wormsgau, der, als das Kloster noch im gemeinschaftlichen Besitz Warnars und Widos, des Vaters des genannten Lantbert[2]) *(„patre praedicti Lantberti")*, war, mit dem von Warnar an den Grafen Atto (Hatto)[3]) übergebenen Teil dem Kloster widerrechtlich entrissen und vom Grafen Wicbert eingezogen worden war, *„videlicet quod nec aduocatus Wydonis nec ullus quilibet hanc nec superius dictam porcionem reddiderit"*. Damit haben wir auch den sicheren Beweis, daß Wido einen Sohn namens Lantbert hatte.

Wenn nun im Jahre 819 nicht mehr die Brüder Wido und Warnar, sondern Lantbert (Widos Sohn) und Herard als Eigentümer von Hornbach erscheinen, so deutet das den inzwischen erfolgten Tod der ersteren an. Von Warnar ist es sicher überliefert; denn die *vita Ludowici imperatoris*[4]) erzählt zum Jahre 814, Ludwig der Fromme habe bald nach seiner Thronbesteigung Wala mit Warnar, dessen Neffen

1) M. B. 31, 43; vgl. BR. I, 699.

2) Warnar, sein Bruder Wido u. des letzteren Sohn Lantbert sind uns in den Schenkungen von 796 begegnet (oben S. 11 f.).

3) Hatto war Graf vom Worms- und Nahegau (vgl. unten S. 28 f.).

4) *M. G. SS.* II, S. 618; vgl. BR. I, 519 *h*. — Diese Stelle ist sowohl von *Wüstenfeld* (Herz. v. Sp. S. 392) als auch von *Crollius* (*Obs.* S. 203) herangezogen worden, von diesem für die Familie der Besitzer von Hornbach, von jenem für die der Herz. v. Spoleto, ein Umstand, der sehr gut zeigt, wie zwingend die bereits gefolgerte Identität beider Geschlechter ist.

(nepos) Lantbert[1]) und Ingobert nach Aachen vorausgesandt, um den Hof von unlauteren Elementen, die sich unter Karl hier festgesetzt hatten, zu säubern; Warnar wollte mit Lantbert zusammen eigenmächtig die Schuldigen verhaften; dabei kam es zum Kampfe, in dem Warnar den Tod fand und sein Neffe schwer verwundet wurde.

Bevor wir die Eigentümer von Hornbach weiter verfolgen, müssen wir die Nachrichten über die Gründung des Klosters mit den bisherigen Ergebnissen vereinigen. Die *vita s. Pirminii*[2]) berichtet höchst umständlich, *„quidam vir nobilis nomine Wernharius, alta prosapia Francorum ortus"*, habe im Vorgefühle seines herannahenden Todes auf Veranlassung und mit Unterstützung des Bischofs[3]) Pirminius das Kloster gegründet und mit einem Teile seiner Besitzungen ausgestattet; unter anderem habe er *„marcam enim silvae . . . in loco qui nunc vocatur Pirminiseusna"* (Pirmasens) geschenkt. Ein Grund, diese Nachricht in Zweifel zu ziehen, liegt nicht vor; auch stimmt es gut mit den bisherigen Ergebnissen überein, wenn die *vita* aus etwas späterer Zeit erzählt, *„Wido, unus de stirpe praedicti Wernharii"*, habe dessen Schenkungen

---

1) Dieser Neffe ist der uns aus den Urk. von 796 u. 819 bekannte Sohn Widos (vgl. oben S. 11 ff.).

2) *M. G. SS.* XV, 1. S. 27 ff. Nach dem Herausgeber, *Holder-Egger,* ist die *v.* am Anfange des 9. Jahrh. geschrieben; daneben existiert noch eine jüngere *v.*, die jedoch nur eine geschichtlich wertlose Überarbeitung der älteren darstellt (*Wattenbach,* Deutschl. Geschichtsquellen im Mittelalter 7. Aufl. I, S. 418) und für uns nichts bietet.

3) Pirmin hatte wohl die bischöfl. Ordination, war aber nie Bischof einer kirchl. Diözese (*Hauck,* Kirchengesch. Deutschl. 3. und 4. Aufl. I, S. 347).

fortgesetzt. Da die *vita* am Anfang des neunten Jahrhunderts geschrieben ist, haben wir es mit Wido, dem Sohne Lantberts, zu tun, von dem uns die beiden Schenkungsurkunden aus dem Jahre 796 erhalten sind[1]). Das in einer noch zu behandelnden[2]) Urkunde Heinrichs IV. angezogene Diplom Karls des Großen, das an Hornbach Immunität und freie Abtwahl verleiht und dabei über die durch Pirmin, angeblich noch unter Karl dem Großen, geschehene Gründung des Klosters berichtet, ist unecht[3]), ebenso eine Urkunde, nach der *„Uuarnharius quondam comis uir inluster"* dem Bischof Pirminius und seinen Mönchen den Ort Hornbach mit allem Zubehör zu eigen geschenkt haben soll[4]), und die von Warnhar selbst, seinen Söhnen Nanthar, Herolin und Rothario, seinem Bruder *(germanus)* Adalhard und anderen unterzeichnet ist. Die Geschichtlichkeit dieser Personen ist also zweifelhaft. Unanfechtbar ist jedoch die Beteiligung des Grafen Werinhar[5]) und des Bischofs Pirminius[6]) an der Stiftung von Hornbach, weshalb diese vor 753 (in diesem Jahre spätestens starb Pirmin)[7]) anzusetzen ist.

1) Vgl. oben S. 11 f.

2) Vgl. unten S. 23.

3) Vgl. BR. I, 42; Pirmin hat die Regierung Karls d. Gr. nicht erlebt, da er spätestens im J. 753 starb. — Der Todestag (3. Nov.) steht fest, das Jahr stützt sich auf die Tatsache, daß 754 ein Abt Jakob an der Spitze von Hornbach erscheint (*Hauck,* Kirchengesch. Deutschl. 3. u. 4. Aufl. I, S. 351).

4) Vgl. d. Exkurs.

5) Vgl. den Bericht der *v. s. Pirm.* (oben S. 14) u. die Zeugenreihe der Urk. von 715 (unten S. 16).

6) Darin stimmt die *v. s. Pirm.* mit den Urk. von 796 überein (vgl. oben S. 14 und 11 f.).

7) Vgl. Anm. 3 auf dieser S.

Wer ist aber jener Graf Werinhar, auf dessen Eigentum das Kloster lag? Da die Schenkungsurkunden Widos und seines Bruders Warin aus dem Jahre 796 sagen, Hornbach sei von ihren Vorfahren *(„a progenitoribus nostris")* gestiftet[1]), und wenn, damit übereinstimmend, nach der *vita s. Pirm.* Wido (Lantberts Sohn) *„unus de stirpe praedicti Wernharii"* (des Gründers) ist[2]), so muß Wernhar ein Vorfahr der Brüder sein, wie ja letztere uns auch als Eigentümer des von Wernhar gestifteten Klosters begegnet sind. Bestätigt wird dies Ergebnis durch die Zeugenreihe einer im Jahre 715 für das Apostelkloster bei Metz ausgestellten Urkunde; sie enthält folgende Zeugen: Milo, Graf Wido, Graf Erembert, Graf Lantbert, Graf Warnari[3]). Abgesehen von dem Grafen Erembert sind es lauter uns aus dem Vorhergehenden bekannte Personen. Milo und Graf Wido sind die Söhne des Bischofs Leodoin von Trier, während Graf Lantbert der Sohn Widos und Vater der drei Brüder Wido, Hrodoldus und Warnarius ist. Da nun letzterer unmöglich mit dem in der Zeugenreihe hinter dem Grafen Lantbert genannten Warnari gemeint sein kann[4]), was ist da wahrscheinlicher, als daß wir hier den Gründer von Hornbach vor uns haben? Diese Zeugenreihe, in der Warnar mit den Vorfahren der Brüder Wido und Warnar zusammen erscheint, bestätigt also das aus den Urkunden von 796 und der *vita* gewonnene Ergebnis, der Gründer von Horn-

1) Vgl. oben S. 11.
2) Vgl. oben S. 14.
3) BR. I, 27.
4) Warnarius, Lantberts Sohn, starb 814 (vgl. oben S. 13 f.), während die Urk. 715 ausgestellt ist.

bach sei ein Vorfahr der Brüder gewesen. Nun kann dieser aber ein Vorfahr in direkt aufsteigender Linie nicht gewesen sein, da als solche Lantbert, Wido und Leodoin bereits festgestellt sind; es kann sich also nur um einen Seitenverwandten handeln. Am meisten Wahrscheinlichkeit besteht für die Annahme, daß der Gründer Wernhar ein Bruder Lantberts, des Vaters von Wido, Hrodoldus und Warnarius, gewesen ist[1]). Mag dies zutreffen oder nicht, jedenfalls ist als sicheres Ergebnis festzuhalten:

Graf Wernhar, ein Sprößling aus dem Hause des Bischofs Leodoin von Trier, — desselben, der die Abtei Mettlach seiner Kirche schenkte — ist der Gründer des Eigenklosters Hornbach; seine Stiftung vererbte[2]) sich auf Leodoins Urenkel Wido und Warnar, die nach dem Zeugnis der *v. s. Pirminii,* sowie der beiden Urkunden von 796 unzweifelhaft dem Geschlechte des Stifters angehört haben[3]).

1) Man kann dies aus dem Umstande schließen, daß er in der Zeugenreihe der Urk. von 715 als letzter unter den Gliedern seiner Familie aufgezählt wird; es folgen aufeinander: Milo, Gr. Wido (Milos Bruder), Gr. Lantbert (Widos Sohn), Gr. Warnari; offenbar bestimmt das Alter die Reihenfolge. — *Crollius (Obs.* S. 189 f.), der die Vorfahren der Brüder Wido und Warnar nicht kennt, nimmt als deren Vater einen Warnhar an, ebenso als deren Großvater, und läßt letzteren Hornbach gründen.

2) Wohl infolge Aussterbens des Wernharschen Geschlechtes.

3) Dies Ergebnis bleibt fest, mag man den in der unechten Urk. (Schenkung Warnhars an Hornbach unter Theuderich u. Karl Martell; vgl. oben S. 15 u. den Exkurs) erscheinenden Söhnen Wernhars, Nanthar, Herolin u. Rothar, sowie seinem angeblichen Bruder *(germanus)* Adalhard Ge-

Verfolgen wir nun die Eigentümer des Klosters weiter! Nach dem 814 erfolgten Tode des jüngeren Warnar teilten sich sein Neffe Lantbert, der Sohn Widos, — letzterer scheint also auch nicht mehr am Leben zu sein — und ein gewisser Herard in seinen Besitz, wie die Urkunde von 819 bezeugt[1]). Wenn Herard Eigentümer von Hornbach war und zwar gemeinschaftlich mit Lantbert, dem Sohne Widos, so muß er ein Angehöriger dieses Geschlechtes sein, am wahrscheinlichsten ein Sohn jenes Warnar, der früher in Gemeinschaft mit seinem Bruder Wido, dem Vater Lantberts, das Kloster besessen hatte. Wäre er ein zweiter Sohn Widos, so wäre nicht einzusehen, warum in dem Diplom von 819, wo Lantbert und Herard in enger Verbindung vorkommen, nur ersterer als Sohn Widos bezeichnet wird[2]).

Wichtige Aufschlüsse gewährt eine Urkunde von 828[3]). Nach ihr schenkt *„Wiligart, alta Werinheri*

---

schichtlichkeit zusprechen oder nicht. In ersterem Falle wäre es immerhin auffallend, daß diese Namen sonst nie bei den Eigentümern von Hornbach vorkommen.

1) Vgl. oben S. 13.

2) Vgl. oben S. 13. — Hrodold, der dritte Sohn Lantberts, kommt nicht in Betracht; er scheint früh gestorben zu sein, da er nach 782 (oben S. 10) nicht mehr mit seinen Brüdern erscheint. In näherer Beziehung zu Hornbach sehen wir ihn nie. In der Urk. von 819 (oben S. 13) wird er neben seinen Brüdern Wido u. Warnar nicht als früherer Besitzer erwähnt.

3) *Crollius, Obs.* S. 252; vgl. BR. I, 852a, wonach die angebliche Bestätigung dieser Urkunde durch K. Ludwig spätere Interpolation ist (so schon *Sickel*, Urkl. 190). Daß der Kaiser am 16. Apr. noch nicht in Ingelheim war, wo sie ausgestellt sein soll, hat schon *Simson* (Ludw. d. Fr. I, 293) bemerkt; nach BR. I, 852a ist vielleicht statt Ingelheim *„in*

prasapia orta", für ihr und ihrer Eltern Seelenheil dem Kloster Hornbach einen Hof, *„quae ex attavae meae cognomine Wiligarttawisa ab incolis appellata est"*, mit angrenzendem Wald, im Speiergau in der Grafschaft des Grafen Sigger gelegen, und zwar im Einverständnis mit ihrem Neffen *(nepos)* Werinher, dem das Besitztum zum Teil gehöre, und mit dessen Hilfe sie eine Abgrenzung des Gebietes vornimmt. Jener Werinher, von dem abzustammen Wiligart sich rühmt, kann nur der 814 gefallene Sohn Lantberts dieses Namens sein[1]), der einstige Eigentümer von Hornbach. Außer der Namensgleichheit beweist der Mitbesitz ihres *nepos* Werinher an dem geschenkten Gute, daß auch er von dem gleichnamigen Sohne Lantberts abstammt, also wohl sein Enkel ist. Nur so läßt sich das Verwandtschaftsverhältnis jenes Werinher zu Wiligart, welches durch das Wort *nepos* ausgedrückt wird, verstehen; er ist eben ihr Neffe, wenn sie und Herard Kinder des 814 getöteten Warnher[2]) und er (Wiligarts Neffe Werinher) wieder ein Sohn Herards ist[3]).

Gylnheim" (Göllheim) zu lesen, welcher Ort öfter in Hornb. Urk. vorkommt u. zu der Lage der Schenkungen paßt.

1) Dieser Werinher wird 819 als früherer Eigentümer von Hornbach erwähnt (oben S. 13); dieselbe Stellung nimmt im J. 865 ein Warnar (Wiligarts Neffe) ein (unten S. 20 f.), was beweist, daß letztere derselben Familie angehört haben muß, also die Tochter des 814 gestorbenen Werinher ist. Der gleichnamige Gründer d. Kl., der schon 715 (oben S. 16) erscheint, kommt natürlich als Vater der noch 828 lebenden Wiligart nicht in Betracht.

2) Daß Herard der Sohn dieses Warnher ist, haben wir schon aus anderen Gründen geschlossen (oben S. 18).

3) *Crollius* (*Obs.* S. 218 ff.; vgl. die Stammt. S. 218) kommt hier, wie überall vorher, zu ganz anderen Ergebnissen, weil

Es läßt sich jedoch noch eine weitere Stütze für diese Art der Abstammung Werinhers anführen; daß er überhaupt von dem 814 gefallenen Manne gleichen Namens abstammt, steht fest, es kann sich nur um das „Wie“ handeln. Wir wissen, daß er schon 828 urkundlich erscheint, andererseits werden aber noch 833 nur Lantbert und Herard als Eigentümer von Hornbach bezeichnet[1]), ohne daß ein Mitbesitz Werinhers in Frage kommt[2]). Dafür gibt es doch kaum eine andere Erklärung, als daß Werinher als Sohn Herards erst nach dieses, seines Vaters, Tode in seine Rechte eingetreten ist. Und wirklich erblicken wir ihn im Jahre 865 als Eigentümer von Hornbach (also zu einer Zeit, wo der Vater sehr wohl gestorben sein konnte, zumal er nach 833 nicht mehr erscheint). Dies besagt eine Urkunde aus dem Jahre 865, in der Lothar dem Abte Richard von Hornbach, wo der Bekenner Pirminius und der Märtyrer Fabianus begraben liegen, in Anbetracht der außerordentlichen Treue *(„maxima . . . fidelitate“) „sui senioris Warnarii“* den laut einer vorgelegten Urkunde[3]) schon von seinem Großvater Karl verliehenen Pechzehnten in dem Dorfe

---

er von der falschen, durch das Fehlen von Quellenmaterial erklärlichen Annahme ausgeht, Vater und Großvater der Brüder Wido u. Warnar hätten den Namen Warnher getragen.

1) *M. B.* 31, 73; vgl. BR. I, 1040: Lothar bestätigt auf die Bitte des Abtes Wyrund dem Kl. Hornb., *quod est proprium quibusdam fidelibus nostris Lantberti scilicet et Herardi“*, die laut der vorgelegten Urk. (Urk. von 819: oben S. 13) seines Vaters, des K. Ludwig, von diesem vollzogene Rückgabe einiger Güter.

2) Ein solcher hätte ihm doch zugestanden, wenn er etwa ein Sohn des 814 getöteten Warner gewesen wäre.

3) Die Vorurkunde ist verloren.

Rimlingen bestätigt[1]). Daß Warnar alleiniger Eigentümer war und nicht in Gemeinschaft mit dem noch 833 als Eigentümer genannten Lantbert oder dessen Nachkommen, erklärt sich wohl daraus, daß letztere in den Thronwirren unter Ludwig dem Frommen die Partei Lothars ergriffen hatten und diesem nach seiner Niederlage nach Italien gefolgt waren, wo sie Ersatz für ihre Verluste erhielten. Lantberts Sohn Wido begegnet uns bald als Herzog von Spoleto[2]).

Mit Warnar, dem Eigentümer von Hornbach, ist wohl der gleichnamige Graf identisch, der nach einer Urkunde von 870 dem Kloster Prüm Güter im Nahegau streitig zu machen sucht[3]), die es 868 von einem gewissen Heririch geschenkt erhalten hatte[4]). Wernher wird dabei als *nepos* des Heririch bezeichnet.

Die Urkunde, durch die Graf Werinher zu Karls des Dicken Zeit die rechtlichen Verhältnisse seines Klosters Hornbach festgelegt haben soll, ist unecht[5]).

---

1) *M. B.* 31, 100; vgl. BR. I, 1307.

2) Darüber und über die weitere Entwicklung dieses Zweiges der Familie vgl. *Wüstenfeld* S. 394 ff.

3) MR.—UB. I, S. 116 f. — Ob man den 828 erscheinenden Werinhar so lange leben läßt, oder bereits einen Sohn desselben annimmt, ist unwesentlich.

4) MR.—UB. I, S. 116 f. Aus der Schenkungsurkunde von 868 erfahren wir, daß Heririchs Eltern Albrich und Huna hießen, und daß er noch drei Brüder hatte: Heinrich, Albrich und Bisch. Hunfried. Schon diese bei Wernhers Geschlecht ganz fremden Namen zeigen klar, daß mit dem Worte *nepos* nur ein Verwandtschaftsgrad in weiblicher Linie gemeint sein kann, etwa in der Art, daß eine Schwester Heririchs des Gr. Wernher Mutter ist. Mit dieser Verwandtschaft hängen wohl auch die Ansprüche des Grafen auf die Güter zusammen.

5) *Crollius, Obs.* S. 258, bei BR. I. ist sie nicht aufgenommen. — Sie lautet: „ *Haec sunt statuta Hornbacensis*

An der Person des Grafen Werinher brauchen wir jedoch nicht zu zweifeln, da ein gleichnamiger Eigentümer dieser Abtei für das Jahr 865 bereits festgestellt ist.

Nun versagen die Quellen längere Zeit; erst etwa hundert Jahre später begegnet uns der Salier Herzog Otto von Kärnten wiederholt als Fürbitter[1]) für Kloster

coenobii, quae ego Werinherus comes illustris primo ab apostolicae sedis praesule impetravi et cum serenissimo imperatore Karulo apud regiam curtim Ingelnheim communi consilio principum coadunavi et stabilivi, eo scilicet pacto eaque ratione, ut nullus propinquorum meorum super eundem locum ius proprium aut dominatum haberet, nisi qui mihi etate propinquior aut sexu vicinior esset, atque abbas solummodo illiusque procuratores super familiam sancti Pirminii regendi ligandi solvendique potestatem habeant in pago Bliesensi, nullusque supradicto abbati potestative vim inferat aut inferret episcopus aut advocatus, nisi aliqua rationabili causa fuerit vocatus. Haec vero pactio regalis et haec confirmatio ab imperatoribus Karulo videlicet, Ludewico ac Lothario successoribusque eorum commendata privilegiis et heribanno usque ad moderna tempora in honorem s. Pirminii inconvulsa manet et manebit, dum novissima insonuerit tuba. ... Data est apud Ingelnheim III. Idus Maii". — Sprache und Inhalt sprechen für Unechtheit der Urk. Wenn behauptet wird, schon die Kaiser Karl, Ludwig, Lothar u. ihre Nachfolger hätten diese Bestimmungen getroffen, so ist das unmöglich; denn zur Zeit dieser Kaiser erscheint d. Kl. öfter in gemeinsamem Besitze zweier Personen (oben S. 13 u. 20, Anm. 1), während jene doch nach Werinhers Urk. bestimmt haben sollen, nur der Älteste in der Verwandtsch. dürfe das Eigenrecht besitzen. Es sind auch keine früheren Urk. auf uns gekommen, die Ähnliches enthielten, wohl aber erinnert sie in wichtigen Punkten an jüngere Urk. (vgl. die Heinrichs IV. von 1072 u. die des Herz. Otto von 977: unten S. 23, auch Anm. 2), was auf eine spätere Fälschung hinweist.

1) 972, als K. Otto I. dem Abte von Hornbach einen Markt in Urebach schenkt (Fürbitter: „*equivocus noster Otto*

Hornbach. Wenn daraus auch keine sicheren Schlüsse zu ziehen sind, so läßt sich doch Ottos Ururenkel, Kaiser Heinrich IV., bestimmt als Eigentümer nachweisen.

Als dieser Kaiser 1072 dem Abte Winither von Hornbach die laut einer ihm vorgelegten gefälschten Urkunde[1]) schon von Karl dem Großen verliehene Immunität und freie Abtwahl bestätigt, fügt er noch hinzu, daß kein Archidiakon oder Vogt die Abtei zwecks Ausübung seines Amtes betreten dürfe, ohne vom Abte gerufen zu sein *„praeter eum, qui in nostro sangwine senior nobis superstes extiterit, advocatum, quia nobis viventibus alium preter nos non concedimus“*[2]). Wenn es nur dem Vogte erlaubt ist, der nach seinem Tode in seiner Verwandtschaft der

---

et dilectus nepos“), 981 in einer Urk. Ottos II. u. 993 in einer Ottos III. (DO. I., 424; O. II., 246; O III., 124).

1) Vgl. oben S. 15.

2) *M. B.* 31, 350; *Cod. Dank.* (Transsumpt in der Urk. vom 12. Aug. 1342); eine weitere Kopie in München RA. (vgl. *Neubauer,* Reg. v. Hornbach 32). Die Urk. ist nach den Untersuchungen von *Gundlach* (Ein Diktator aus d. Kanzlei K. Heinrichs IV. besonders S. 23, 26, 39 u. 71 f.) dem Diktator Adalbero *C* zuzuschreiben; sie ist höchst bezeichnend für ihn, vor allem in der Art, wie hier zum ersten Male ein Abschnitt aus einer Vorurk. Karls d. Gr. (verloren u. unecht: vgl. oben S. 15) wörtlich aufgenommen wird u. zwar so, daß Anfang u. Ende des Exzerptes genau angegeben werden. Vgl. auch *Meyer v. Knonau,* Heinrich IV. u. V. II, S. 117 f. — An diese Urkunde erinnert die Bestimmung des salischen Herz. Otto von Kärnten in der 977 ausgestellten Gründungsurk. der Abtei St. Lamprecht: *„qui provectior aetate in mea fuerit cognatione, is aduocatus habeatur ad defendendam ab injuria familiam et locum“* (Mitt. des hist. Vereins der Pfalz IX, 207).

ältere ist, so wird damit unzweideutig gesagt, daß die Vogtei Familienbesitz ist.

Derselbe Kaiser schenkt 1087 dem Bistum Speier die Abtei Hornbach mit allem Zubehör als Eigentum (*„in proprium tradidimus"*)[1]) und fügt, als er im Jahre 1100 diese Schenkung bestätigt, mit Zustimmung des derzeitigen Vogtes Hermann die Vogtei hinzu, die Streitigkeiten zwischen Bischof und Vogt verursacht habe[2]).

Am 15. Februar 1105 bestätigt Heinrich IV. noch einmal durch eine in Speier ausgestellte[3]) Urkunde, daß er der Domkirche daselbst die Abtei Hornbach (*„abbaciam Hornbach, a nostris parentibus antiquitus fundatam, et privilegiis Pyppini, Caroli, Lothuwici, Lotharii, Otdonis, aliorumque auctoritatibus confirmatam"*)[4]) geschenkt habe und zwar im Hinblick auf die treuen Dienste des Bischofs Johann, zu dessen Zeiten es ernste Streitigkeiten zwischen Bischof und Vogt (Hermann) gegeben habe[5]), bis endlich die Vogtei (*„priori iusticia privilegiisque predictorum regum et*

---

1) *Remling,* Urkb. d. B. zu Sp. I, S. 64; Kopie im „Klosterbüchlein" in Speier KA. (*Neubauer,* Reg. v. Hornb. 33).

2) *Remling,* Urkb. d. B. zu Sp. I, S. 72; Kop. im „Klosterbüchlein" (*Neubauer,* Reg. v. Hornb. 34).

3) Vgl. *Meyer v. Knonau,* Heinrich IV. u. V. B. V, S. 210.

4) Solche Privilegien sind vielfach bezeugt: Ein Diplom Ludw. d. Fr. nennt Urk. Pippins u. Karls d. Gr. als Vorlagen (BR. I, 533; Or. in München RA.), ebenso ein undatiertes, wohl gleichzeitig ausgestelltes (BR. I, 534). Eine Urk. Lothars II. hat eine solche seines Urgroßvaters Karl als Vorlage (BR. I, 1307). Zahlreich sind die späteren königl. Privilegien.

5) Vgl. die Urk. von 1100, wo auch der Name des Vogtes, Hermann, genannt ist. Bisch. Joh. stammt aus einem salischen Untergrafengeschl. (unten S. 42).

imperatorum confirmata, plenarie et integre servata")[1]) von ihm dem Bischof geschenkt worden sei[2]), und zwar solle der Vogt die Vogtei vom Bischof zu Speier, der Bischof sie wieder *„a regali et imperiali dignitate"* erhalten[3]); ferner habe sich der Vogt mit seinem Lehen zu begnügen und ungerufen weder nach Hornbach noch nach anderen zu dieser Vogtei gehörigen Orten in amtlicher Eigenschaft zu kommen[4]); zum Schlusse fügt er noch die schon *„a prioribus regibus*[5]) *et imperatoribus"* bestätigte Immunität hinzu[6]).

In dieser Urkunde sind die drei Zusätze hervorzuheben, die geflissentlich auf die früheren kaiserlichen und königlichen Privilegien hinweisen, während sie in den Urkunden von 1087 (Schenkung des Klosters) und 1100 (erste Bestätigung der Schenkung) fehlen. Der Inhalt der Urkunde, auch die Zusätze, entsprechen durchaus den Tatsachen, wofür sich durch den Ver-

---

1) Eine Bestimmung über die Vogtei findet sich vor Heinrichs IV. Zeit nur in der unechten Urk. d. Gr. Werinher aus Karls d. D. Zeit (oben S. 21 f.).

2) Das ist durch die Urk. von 1100 geschehen.

3) Kürzer sagt die Urk. von 1100: *„ut praedictus Hermannus eiusdem advocatiae ius et regimen a Iohanne Spirensi episcopo reciperet"* (*Remling,* Urkb. d. B. zu Sp. I, S. 72).

4) Vgl. die ganz ähnliche Bestimmung der Urk. dess. Kaisers von 1072: daß kein Archidiakon oder Vogt die Abtei zwecks Ausübung seines Amtes betreten dürfe, ohne vom Abte gerufen zu sein (vgl. oben S. 23).

5) 950 bestätigt Otto I. dem Kl. Hornb. die Immunität (DO. I., 117), ebenso Otto III. im J. 993 (DO. III., 124).

6) Die Urk. ist gedruckt bei *Remling,* Urkb. d. B. zu Sp. I, S. 86 f. — Sie ist überliefert im „Klosterbüchlein", im *Cod. Dank.* (Transs. in der Urk. vom 12. Aug. 1342) und schließlich in einem Vidimus vom 11. Apr. 1334 in München RA. (*Neubauer,* Reg. v. Hornb. 35).

gleich mit früheren Urkunden ein fast vollständiger Beweis erbringen lässt[1]). Der fortwährende Hinweis auf die Privilegien früherer Könige und Kaiser dürfte auf das Bemühen zurückzuführen sein, dem Bestreben nach Verhütung künftiger Streitigkeiten[2]) zwischen Bischof und Vogt grösseren Nachdruck zu verleihen, eine Absicht, die sich auch in der Genauigkeit kundgibt, mit der die Urkunde, viele frühere Privilegien zusammenfassend, die Rechtslage festzulegen sucht. Wir haben keinen Grund, an ihrer Echtheit zu zweifeln, besonders da auch die auffallende, in dem ersten Zusatze ausgesprochene Behauptung, Kloster Hornbach sei von den Vorfahren Kaiser Heinrichs IV. in alter Zeit (*„antiquitus"*) gegründet worden, sich als richtig herausstellen wird.

Die bisherige Untersuchung hat ergeben, daß vor 753 ein Werinhar aus vornehmem fränkischem Geschlechte das Eigenkloster Hornbach gründete, und daß die nach ihm erscheinenden Eigentümer der Abtei bis auf den unter Karl dem Dicken lebenden Werinher seinem Geschlechte angehörten und seine Erben waren. Es gilt also, zu beweisen, daß wir in den Gliedern dieser Familie die Vorfahren Heinrichs IV., also des salischen Kaisergeschlechtes, erblicken dürfen.

Der älteste bisher sicher festgestellte Salier ist Graf Werinher, der Vater[3]) des Herzogs Konrad von

---

1) Vgl. oben S. 24, Anm. 3—5 u. S. 25, Anm. 1—6.

2) Von solchen spricht neben dieser die Urk. von 1100 (oben S. 24).

3) 946 vertauscht ein *„Chuonradus dux Wernharii comitis filius"* sein Erbe zu Speier an den Bisch. dieser Stadt (*Hilgard-*

Lothringen. Er erscheint in einer Urkunde von 891 als Graf vom Worms- und Nahegau[1]). Denselben Namen trägt aber auch jener Eigentümer von Hornbach, der uns als solcher 865 begegnet ist. Schon dieser Umstand legt die Identität des salischen Werinhar mit diesem nahe[2]). Entscheidend aber ist der bereits geführte Nachweis[3]), daß Kloster Hornbach Eigentum Heinrichs IV. war, das — wie man hier von der Vogtei, für die es ausdrücklich bezeugt ist[4]), auf das Eigenrecht verallgemeinernd schließen darf — in seiner Familie forterbte. Schon früher ist uns jedoch Heinrichs Vorfahr, Herzog Otto von Kärnten, in so naher Beziehung zu der Abtei begegnet, daß der Schluß nahe liegt, auch er sei schon Eigentümer gewesen[5]). Zum Beweise bedarf es also garnicht der schon angeführten Stelle aus der Urkunde Heinrichs IV. von 1105, die direkt ausspricht, Horn-

---

Villard, Urk. d. St. Speier 4); damit kann nur der Herzog von Lothr. gemeint sein; vgl. *Köpke-Dümmler,* Otto d. Gr. 101, Anm. 5.

1) Bisch. Theotelach von Worms verschenkt 891 Besitz *„in pagis Wormatiensi et Nachogovue et in comitatu Werinharii comitis". — „Actum ... coram Werinhario comite" (Schannat, Hist. ep. Worm. II, 10).*

2) Wenn nicht etwa ersterer des letzteren Sohn ist. — Wichtig ist ferner, daß die Eigentümer von Hornbach schon frühe als reiche Grundbesitzer vor allem im Worms- und Speiergau nachzuweisen sind (vgl. unten S. 33, Anm. 3), also gerade in den Gauen, in denen später der Schwerpunkt des salischen Familienbesitzes ruht.

3) Vgl. oben S. 23 ff.

4) Vgl. oben S. 23 f. — In der unechten Urk. aus Karls des D. Zeit wird dieselbe Bestimmung, wie hier über die Vogtei, über das Eigenrecht getroffen (vgl. oben S. 22, Anm.).

5) Vgl. oben S. 22, auch Anm. 1.

bach sei von seinen Vorfahren vor alter Zeit gegründet worden[1]).

Auf die Richtigkeit dieser Aufstellung deuten auch noch andere Umstände hin, deren Erörterung uns jedoch zwingt, weiter auszuholen und kurz auf die vorher in den Gegenden des Mittelrheins tätigen Gaugrafengeschlechter einzugehen. Dadurch gewinnen wir zugleich die Grundlage zum Verständnis der weiteren Entwicklung der Salier — so dürfen wir uns ausdrücken, wenn wir bewiesen haben, daß die Eigentümer von Hornbach die Stammväter des salischen Kaisergeschlechtes sind.

Die Hattonen.

Grafen namens Hatto sind die ältesten, die sich im Gebiete des Mittelrheins nachweisen lassen. Sie sind schon öfter behandelt[2]), sodaß es genügt, das Wichtigste hier anzuführen. Man findet sie vom Jahre 756 bis 837 als Grafen im Worms- und Nahegau[3]);

1) Vgl. die stets ähnlich lautende Bestimmung, die sich für das Eigenrecht über Hornbach in der unechten Urk. Werinhars aus Karls des Dicken Zeit (oben S. 22, Anm.), für die Vogtei in der Heinrichs IV. (oben S. 23) u. für die Vogtei von St. Lamprecht in der Urk. des Herz. Otto von 977 (oben S. 23, Anm. 2) findet, daß nämlich die Vogtei (bzw. das Eigenrecht) immer dem Ältesten in der Familie gehöre.

2) Zuletzt von *Conrady* (Haus Nassau), der das nass-Grafenhaus aus ihnen abzuleiten sucht. — Seine Folgerungen sind jedoch hinfällig, da er noch alle nur auf *Schott* beruhenden Quellen als echt benutzt hat, die gerade auf seinem Gebiete eine große Rolle spielen. Über die Urkundenfälsch. *Schotts* vgl. den Aufs. von *Wibel* (Neues Arch. für ä. d. Geschk. 29, 655 ff.)

3) Die einzelnen Belege siehe bei *Conrady,* Haus Nassau S. 2 ff. — Für die anderen in Betracht kommenden Gaue sind in älterer Zeit überhaupt noch keine Grafen nachzuweisen.

für letzteren läßt sich das allerdings nur zweimal nachweisen[1]), was jedoch wohl nur dem Umstande zuzuschreiben ist, daß er damals eine viel geringere Ausdehnung als später besaß. Der wichtigste und am dichtesten besiedelte Teil des späteren Nahegaus, nämlich das Gebiet auf der rechten Seite von Nahe und Glan bis zum Rheine hin, gehörte damals noch zum Wormsgau[2]). Es ist daher ganz natürlich, wenn der Nahegau noch sehr gegen jenen zurücktritt. Bereits vor Mitte des neunten Jahrhunderts verschwinden die Hattonen aus ihrer Stellung in beiden Gauen, was wohl mit den durch den Vertrag zu Verdun von 843 geschaffenen Veränderungen in Zusammenhang zu bringen ist. Durch ihn fielen Worms- und Nahegau an Ludwig den Deutschen, dem die Hattonen als Anhänger Lothars feindlich gegenüber gestanden hatten[3]).

Das Walahosche Geschlecht.

In den früher von den Hattonen eingenommenen Gauen finden wir bald eine Reihe von Grafen, die

1) Im J. 756, wo ein Hatto als einziger Graf Zeuge ist für die Schenkung von Gütern im Worms- und Nahegau an Kl. Fulda *(Dronke, Cod. Fuld. 9)*, u. 790, wo ein Hatto, wiederum als einziger Graf, die Schenkung von Besitz zu Roxheim im Nahegau bezeugt *(Dronke, Cod. Fuld. 95)*.

2) In ihm liegen die wichtigsten Orte wie Bingen, Kreuznach, Mainz u. die königl. Pfalz Ingelheim. Später, schon im 10. Jahrh., gehörte dies Gebiet zum Nahegau. *Kremer* (Gesch. des rhein. Franziens S. 197 f. u. 391 f.) sucht diese Wandlungen durch Verschiebungen d. Diözesangrenzen v. Worms u. Mainz zu erklären.

3) So schließt *Conrady* (Haus Nassau S. 14 f.) ziemlich einleuchtend. — Über die Rolle des Gr. Hatto als Gegner Ludw. des Deutschen vgl. *Dümmler,* Gesch. d. ostfr. R. I, S. 128 u. 174.

nachweislich in verwandtschaftlichen Beziehungen zu einander gestanden haben[1]). Im Nahegau einen Megingaut, der als Graf daselbst in den Jahren 868 und 870 festzustellen ist[2]). Derselbe erscheint 889 als Graf im Wormsgau[3]) und 888 im Maienfeld[4]). Ihm vertraute Erzbischof Hinkmar von Reims (845 bis 882) die Besitzungen seiner Kirche in Boppard, Kusel und Altenglan zur Beaufsichtigung an[5]). Am 23. August 892 wurde Megingaut, ein Verwandter des westfränkischen Königs Odo, durch die Hand Alberichs im Kloster Retel bei Sirk ermordet[6]). Er dürfte wohl jener Nahgaugraf sein und scheint einen gleichnamigen Sohn hinterlassen zu haben; denn im Jahre 895 finden wir in dem von ihm besessenen Maienfeld wieder einen Megingaud als Gaugrafen[7]). Im früheren Wirkungskreise der Hattonen findet sich neben ihm ein Graf Walaho: im Königssundragau 842 und 879[8]), im Wormsgau 882, 888 und 897[9]), im Speiergau in den Jahren 900 und 902[10]), im Enzgau 902 und endlich im Niddagau 890[11]). Graf Walaho ist also urkundlich

1) Vgl. auch *Dümmler,* Gesch. d. ostfr. R. III, S. 358 u. 518, Anm.

2) MR.-UB. I, S. 115; ebenda S. 117.

3) *Dronke, Cod. Fuld. 633.*

4) MR.-UB. I, S. 131.

5) MR.-R. I, 667.

6) *Regino* (M. G. SS. I, 577 ff.) Jahr 892; vgl. *Dümmler,* Gesch. d. ostfr. R. III, S. 358.

7) MR.-UB. II, S. 15.

8) *Sauer, Cod. Nass. I,* S. 25; *Stein,* Konrad I. S. 143.

9) *Lamey, Cod. Lauresh.* I, S. 82; ebenda S. 91; *Boos,* Urkb. d. St. Worms S. 15.

10) BR. I, 1989. 1998.

11) *Lamey, Cod. Lauresh.* I, S. 104; *Sauer, Cod. Nass.* I, S. 33.

nachgewiesen von 842 bis 902, ohne daß es möglich wäre, zu bestimmen, um wieviele Generationen dieses Namens es sich handelt. Jedenfalls hatte Walaho einen Bruder namens Stephan[1]; dieser ermordete 896 den Grafen Alberich — dieser hatte nicht lange vorher Megingaut getötet —, um im Jahre 901 dem gleichen Schicksale zu verfallen, Gewalttaten, die wohl auf Blutrache zurückzuführen sind[2]). Außerdem haben wir einen Sohn Walahos in dem Grafen Burchard zu erblicken, der Gisela, die Witwe des ermordeten Megingaut, heimführte[3]). Er folgte seinem Ehevorgänger in der Grafschaft vom Maienfeld, wie eine Urkunde aus dem Jahre 905 zeigt[4]), ebenso seinem Vater im Wormsgau; letzteres geht aus einer viel späteren Urkunde von 994 hervor, die auf einen Rechtsakt Ludwigs des Kindes Bezug nimmt, bei welcher Gelegenheit der Hof Nierstein als im Wormsgau in der Grafschaft Burchards liegend erwähnt wird[5]).

Graf Walaho und seine Verwandten nahmen also mindestens sieben mittelrheinische Gaugrafschaften ein: Den Worms-, Nahe-, Speier-, Enz-, Nidda-, Königssundragau und das Maienfeld.

---

1) Im J. 900 schließt Gr. Stephan einen Tauschvertrag mit dem Stifte Fulda ab *„cum consensu et licentia germani mei Walahes“*; vgl. *Reimer,* hess. Urkb. I, S. 18 (Publ. aus d. k. preuß. Staatsarch. 48); vgl. BR. I, 1991.

2) *Regino* (M. G. SS. I, 577 ff.) Jahr 896 und 901; vgl. *Witte,* Geneal. Unters. S. 79.

3) *Dümmler,* Gesch. d. ostfr. R. III, S. 518.

4) MR.-UB. I, S. 215.

5) DO. III., 156; vgl. *Witte,* Die Gr. v. Spanheim S. 217.

Nun war im Jahre 891 ein Werinhar (Vater Herzog Konrads von Lothringen) Graf im Worms- und Nahegau[1]), obwohl uns in ersterem ganz kurz vorher und nachher (888 und 897) Graf Walaho begegnet ist und unter Ludwig dem Kinde dessen Sohn Burchard[2]); ebenso besaß 906 derselbe Werinhar den Speiergau[3]), den, wie bereits gezeigt, noch in den Jahren 900 und 902 Walaho verwaltet hatte. Umgekehrt lernen wir im Jahre 900 denselben Grafen Walaho[4]) als Laienabt von Kloster Hornbach kennen.

Wenn demnach der Salier Graf Werinhar zeitweilig dieselben Gaugrafschaften wie Walaho verwaltet hat, wenn dieser Walaho zugleich Laienabt von Hornbach war und dieses Kloster nicht lange vorher Eigentum eines ebenfalls Werinhar[5]) genannten Grafen gewesen war, kann man sicher annehmen, daß der salische Werinhar (Vater des Herzogs Konrad von Lothringen) mit dem letzteren (Werinhar, dem Eigentümer von Hornbach) identisch ist[6]), zumal Hornbach später wieder als Eigentum Kaiser

1) Vgl. oben S. 27, Anm. 1).

2) Vgl. oben S. 30 f.

3) *Schannat, Hist. ep. Worm. II, 15 („in pago Spirahgowe, in com. Uuerenharii").*

4) Es handelt sich um eine Person, denn im J. 900 schenkt Ludw. das K. *„cuidam venerabili monacho Walahonis dilecti comitis nostri et abbatis Wenilo nominato de monasterio . . ., quod vocatur Hornpach, quasdam res iuris nostri in pago Spiraggowe in comitatu sui senioris"* (M. B. 31, 160; vgl. BR. I, 1989).

5) Er erscheint als Eigentümer: im J. 865 (oben S. 20 f.) und in der unechten Urk. aus Karls d. D. Zeit (oben S. 21 f.).

6) Oder wenigstens von ihm abstammt, also wohl sein Sohn ist.

Heinrichs IV. nachzuweisen ist, der sicher von Werinhar, dem Grafen des Worms-, Speier- und Nahegaus, abstammt. Es kann also keinem Zweifel mehr unterliegen, daß die Eigentümer von Hornbach die Vorfahren der Salier sind, wie oben[1]) schon aus anderen Umständen gefolgert worden ist.

Daß der Salier Werinhar und die Walahonen zeitlich gemischt dieselben Gaue verwaltet haben und Walaho 900 Laienabt des salischen Eigenklosters Hornbach war, daß ferner, wie sich bald ergeben wird, alle[2]) von Walaho und seinen Verwandten eingenommenen Gaue schließlich an Werinhars Nachkommen fielen, alles dies spricht für eine zwischen der Walahoschen und salischen Familie bestehende Verwandtschaft, über deren Grad sich jedoch nichts ausmachen läßt.

Verfolgen wir nun die Salier in ihrer neuen Stellung als Gaugrafen in den mittelrheinischen Gebieten[3]), womit eine großartige Machtentfaltung dieses Geschlechtes anhebt.

---

1) Vgl. oben S. 26 ff.

2) Eine Ausnahme macht nur der Königssundragau, in dem wir später wieder Grafen namens Hatto finden, nach *Conrady* (Haus Nassau S. 15) Nachkommen der gleichn. früheren Gr. des Worms- und Nahegaus.

3) Bedeutender Grundbesitz der sal. Ahnen in einzelnen dieser Gaue läßt sich schon früh nachweisen. Sicher gehören unserm Geschlechte an: *„Uuito et Uuerinheri"*, die in einer Schenkung an Kl. Fulda von c. 803 als Weinbergsbesitzer im Wormsgau erwähnt werden (*Dronke, Cod. Fuld. 198)*. Die Gemeinsamkeit ihres Besitzes erweist ihre Identität mit den gleichn. Söhnen Lantberts. — Von denselben Br. Wido u. Warnar hören wir in der bereits erwähnten Urk. v. 819 (oben S. 13), daß sie gemeinschaftlich Grundbesitz

Im Wormsgau finden wir als Inhaber der Grafengewalt: im Jahre 891 den öfter erwähnten Grafen Werinhar[1]), in den Jahren 906, 907, 932 und 941 einen Konrad[2]), auf den wir noch zurückkommen werden, und endlich 981 und 982 den Herzog Otto von Kärnten[3]);

im Nahegau: in den Jahren 918, 942 und 945 einen Konrad und schließlich 956 und 982 den Herzog Otto von Kärnten *(„in pago Nahgouue . . . in comitatu Ottonis filii Cuonradi ducis")*[4]).

Im Speiergau begegnen uns als Grafen: im Jahre 906 (der Salier) Werenharius *(„in pago Spirah-*

---

zu Göllheim im Wormsgau gehabt haben; hier werden sie als Eigentümer von Hornb. bezeichnet, sind also Ahnen der Salier. Bereits erwähnt ist (oben S. 19), daß Wiligart aus dem Geschlechte Werinhars (des früheren Eigentümers von Hornb.) 828 ein ihr selbst und ihrem Neffen Werinhar gemeinschaftlich gehörendes Gut im Speiergau an Hornb. schenkte, das nach ihrer Ahnfrau *(attava)* den Namen *„Willigarttawisa"* trug; der Besitz dieses Gutes geht also noch viel weiter zurück. Auch unter dem Besitz, mit dem Werinhar Kl. Hornbach bei seiner Gründung ausstattete, befand sich solcher im Speiergau (ein Stück Wald in der Gegend von Pirmasens: vgl. oben S. 14).

1) Vgl. oben S. 27, Anm. 1.

2) BR. I, 2037; *Lamey, Cod. Lauresh.* I, 108; DH. I., 34; *Lacomblet,* niederrhein. Urkb. I, 94.

3) DO. II., 246. 279: Die Urk. von 981 enthält eine Schenkung Ottos II. an Kl. Hornb. auf Bitten *„equivoci ac fidelis Ottonis Karentinorum videlicet ducis"*. Der Schenkungsgegenstand liegt *„in comitatu ipsius prefati Ottonis et in pago Uuormazueld"*. In der Urk. von 982 kommen Besitzungen vor *„in pago . . . Spirhkeuuui et in comitatu Uurmacensis Ottonis"*.

4) *Act. Pal.* V, S. 175; DO. I., 51. 71. 178; O. II., 279. — DO. I., 9, wonach im J. 937 ein Eberhard Nahgaugraf war, ist von *Schott* gefälscht (vgl. *Wibel,* Urkfälsch. *Schotts* S. 707 f.).

gouve, in com. Uuerenharii") und 982 Herzog Otto von Kärnten[1]);

im Niddagau 921 Eberhard[2]) und 947 Herzog Konrad (der Rote von Lothringen: *„in pago Nittehgowe in comitatu Cuonrati ducis"*[3]).

Im Maienfeld sind als Gaugrafen festzustellen: 928 und um das Jahr 939 ein Eberhard[4]); dann 973 Graf Otto, sicher der Herzog von Kärnten. Letzteres schließe ich aus einer Urkunde Kaiser Ottos II., in der dieser dem Kloster Hilwartshausen unter anderem Besitz zu *„Cardena"* (Karden) *„in comitatu Ottonis comitis Nahkeuue"* schenkt[5]). Das bedeutet, genau übersetzt, Karden in der Grafschaft Ottos, des Grafen vom Nahegau *(„Nahkeuue"* ist Genitiv und eine nähere Bestimmung zu *„Ottonis").* Da nun Karden im Maienfeld liegt, müssen wir damit seine Grafenstellung in diesem Gau als sicher ansehen[6]).

---

1) *Schannat, Hist. ep. Worm. II, 15;* oben S. 34, Anm. 3.

2) *Vogel,* Herzogtum Nassau S. 188 (nach *Stein,* Konrad I. S. 197.

3) DO. I., 87. Dieser Herz. Konrad kann nur der Salier Konrad der Rote sein. Konrad Kurzbold aus dem lahngauischen Hause, mit dem *Stein* (Konrad I. S. 326) ihn identifiziert, war nie Herzog (vgl. *Köpke-Dümmler,* Otto d. Gr. S. 102).

4) MR.-UB. I, S. 233; ebenda II, S. 17.

5) DO. II., 60; Karden liegt auf dem rechten Moselufer, im Maienfeld (MR.-UB. I, S. 230).

6) *Goerz* (MR.-R. I, 1044) gibt als Sinn dieser Stelle an: „*Cardena* in der Grafschaft Ottos im (!) Nahegau", setzt aber selbst ein Fragezeichen hinter seine Auffassung; denn Karden liegt im Maienfeld. Die Urk. sagt jedoch nur, daß Karden in d. Grafsch. Ottos des Gr. vom Nahegau liege. Ganz ähnlich drückt sich eine Urk. v. 982 (DO. II., 279) aus, die von verschiedenen Orten sagt, sie lägen *„in pago . . . Spirhkeuuui et in comitatu Uurmacensis Ottonis".*

In wessen Hand die Grafschaft vom Enzgau zu jener Zeit war, dafür fehlt jeder Beleg. Doch auch hier sind wohl die Salier die Erben gewesen; denn die ersten Grafen, die sich hier wieder feststellen lassen, sind Vizegrafen dieses Geschlechtes[1]).

Auch tritt uns als Graf des Elsenz- und Kraichgaus, die später mit dem benachbarten Enzgau demselben Untergrafengeschlechte gehört haben[2]), im Jahre 985 Herzog Otto (der Herzog von Kärnten) entgegen[3]).

Wir sehen also, daß alle eben besprochenen Gaue schließlich in der Hand des Herzogs Otto von Kärnten vereinigt werden. Nur für den Niddagau fehlt ein urkundlicher Beleg; wenn aber gerade für ihn im Jahre 947 Konrad der Rote als Gaugraf bezeugt ist[4]), so ist damit sicher, daß auch dieser Gau den Saliern gehört hat.

Wir haben nun die Personen der Grafen Konrad und Eberhard zu bestimmen, die wir in der ersten Hälfte des zehnten Jahrhunderts als Inhaber einiger Gaugrafschaften des Saliers Werinhar — und zwar noch zu dessen Lebzeiten — angetroffen haben, obwohl dieselben Gaue später wieder von den Herzögen Konrad und Otto (Sohn und Enkel Werinhars) verwaltet wurden. Graf Werinhar vom Nahe-, Worms- und Speiergau, der letzte Salier dieses Namens, hatte

---

1) Die Zeizolf-Wolfram (vgl. *Witte,* Die Gr. v. Spanheim S. 215 ff. u. unten S. 41 ff.).

2) Den Zeizolf-Wolfram; vgl. Anm. 1 auf dieser S.

3) DO. III., 11. — Im Namenregister wird hier übrigens dieser Elsenzgau mit dem *pagus Alsatia* (Elsaßgau) zusammengeworfen, die natürlich nichts miteinander zu tun haben.

4) Vgl. oben S. 35.

einen Sohn Konrad[1]); aber dieser wird noch im Jahre 944, als ihn Otto der Große zum Herzog von Lothringen macht, als *„adolescens"* bezeichnet[2]), kann also mit dem Konrad, der schon seit 906 als Gaugraf erscheint, nicht identisch sein. Wir haben es also wohl mit Untergrafen der Salier zu tun, da ihre Grafschaften vorher und nachher in salischen Händen sind. Vielleicht sind sie identisch mit den Brüdern Konrad und Eberhard, welchen 966 auf dem Reichstage Ottos des Großen zu Worms nach dem Urteile der Franken wegen Unehelichkeit ihr Erbe im Nahe-,

---

1) 946 vertauscht *„Chuonradus dux Wernharii comitis filius"* an den Bisch. von Speier sein Erbe in dieser Stadt *„cum consensu . . . fratrum meorum" (Hilgard-Villard,* Urk. der St. Speier 4). Auffällig ist, daß von den hier erwähnten Brüdern dieses Herz. Konrad noch keine sichere Spur gefunden ist. Die Mutter des Herz. Konrad, also die Gem. des letzten Werinhar, ist sehr wahrscheinl. eine Tochter K. Konrads I. aus dem Hause der Konradiner gewesen, da nach dem *Chron. regum Franc.* (M. G. SS. III, S. 214) Konrads II. Urgroßvater Konrad (der Rote) *„ex progenie Conradi regis praedicti fuit"* (vgl. *Stein,* Konrad I. S. 282 f.). Sollte aus dieser Stelle nicht gerade auf eine Tochter Konrads I. zu schließen sein, eine nahe Verwandte ist es sicher gewesen, und wir haben damit auch eine treffende Erklärung für das plötzliche Auftreten des Namens Konrad in der sal. Familie (bei den Konradinern ist er sehr häufig, wie schon der Name andeutet, den die Forschung diesem Geschl. gegeben hat). K. der Rote erhielt mit dem Herzogtum Lothr. von Otto d. Gr. auch dessen Tochter Luitgard, aus welcher Ehe Otto entsprang, den wir als Erben der Gaugrafsch. u. Herz. von Kärnten bereits kennen gelernt haben. Wir erleben hier zweimal, wie mit der Gem. aus mächtigerem u. höher stehendem Hause auch die bisher üblichen Vornamen durch die in der Familie der Gem. gebräuchlichen verdrängt werden.

2) *Widukind, Res gest. Saxonicae;* M. G. SS. III, S. 447.

Speiergau und Maienfeld abgesprochen wurde[1]); es handelt sich also um dieselben Gaue, in denen im Anfange des zehnten Jahrhunderts jene Grafen namens Konrad und Eberhard zu finden sind.

Jedenfalls aber ist es zu verwerfen, wenn Stein die Brüder mit Konrad Kurzbold und einem von ihm erst angenommenen Bruder desselben namens Eberhard, also Konradinern, identifiziert (ebenso auch die in den genannten Gauen auftretenden Grafen gleichen Namens), nur gestützt auf das häufige Vorkommen jener Namen bei dem genannten Geschlechte[2]). Wer

1) Vgl. *Köpke-Dümmler,* Otto d. Gr. S. 409. — Am 24. Aug. 966 schenkt Otto d. Gr. an St. Moritz und das zukünftige Erzb. Magdeburg das Nonnenkl. Kesselheim (bei Koblenz) *„in pago et comitatu Meinefelt", „quod iudicio optimatum Francorum in nostrum imperiale ius devenit, quum Cuonradus et Eberhardus, qui illud hactenus possidere visi sunt, exheredes et inlegales sunt adiudicati"* (DO. I., 331); an dems. Tage fügt er in einer bis auf den Schenkungsgegenstand gleichlautenden Urk. Oberwesel im Gau Maienfeld hinzu (DO. I., 332) und endlich am 27. Aug. dess. J. verschiedene früher den Brüdern Konrad u. Eberhard gehörige Güter im Speier- u. Nahegau; darunter: *„tale predium, quale in nostrum ius iudicio procerum nostrorum Wormaciae diiudicatum est, idcirco quia hi, videlicet Cuonradus et Eberhardus, . . . iudicio omnium primatum Francorum non legitime esse probati sunt".* Nach *Köpke-Dümmler* (Otto d. Gr. S. 409) ist diese Aberkennung ins Jahr 966 zu setzen, weil anderweitig (*Contin. Regin.* Jahr 966: M. G. SS. I, S. 628) bezeugt ist, daß Otto am 15. Aug. 966 nach Worms gekommen war u. dort eine allgemeine Reichsversammlung abhielt. — Um dieselbe Angelegenheit handelt es sich wohl, wenn bereits am 21. Aug. 966 Otto an seinen Getr. Gumbert 4 Hufen zu Dürkheim im Wormsgau *(„Francorum iudicio in nostrum fiscum redactos")* geschenkt hat (DO. I., 330).

2) *Stein* (Konrad I. S. 326 f.) will aus den Urk. von 966 herauslesen, daß es sich hier um Erbansprüche Konrad Kurzbolds u. seines vermeintlichen Bruders Eberhard von der aus-

mit uns das Hineinwachsen der Salier in die mittelrheinischen Gaue verfolgt hat, wird schon garnicht auf den Gedanken kommen, daß es sich um Konradiner handeln könne. Man kann doch nicht ohne sichere Anhaltspunkte diese Familie Gaue einnehmen lassen, die vorher und nachher salisch waren, nur weil auf einmal die bei ihr üblichen Namen bei den Grafen dieser Gaue auftauchen. Wenn z. B. im Jahre 891 in Werinhar ein Salier als Graf vom Worms- und Nahegau erscheint und 906 derselbe als Graf im Speiergau[1]), wenn dieselben Gaue später in den Händen der Nachkommen Werinhars sind, können die in der Zwischenzeit und auch noch gleichzeitig[2]) erscheinenden Grafen namens Konrad und Eberhard nur salische Untergrafen sein oder, was aber nicht wahrscheinlich ist, Angehörige derselben Familie.

Zweifelhaft ist, ob der von 941 an als Graf des Worms- und Nahegaus erscheinende Konrad[3]) noch

---

gestorbenen Familie Walahos her handle, die in Worms durch das Urteil der Franken zu ihren Ungunsten entschieden worden seien. Seine Annahme wird schon durch die uneheliche Geburt der in den Urk. vorkommenden Brüder umgestoßen; auch lebte Konrad Kurzbold nur bis 949 u. war bis dahin eine der angesehensten u. auch am Hofe Ottos d. Gr. einflußreichsten Personen. — St. legt zuviel Gewicht auf die Namensgleichheit u. achtet zu wenig auf die durch die Erblichkeit bedingte Konstanz von Besitz u. Amt. — Diese Ansichten teilt *Stein* mit *Witte,* Geneal. Unters. S. 79.

1) Vgl. die Belege oben S. 34 f.

2) Gr. Werinhar ist 906 zum letzten Male urkundlich bezeugt (als Gr. des Speiergaus), u. in demselben J. erscheint Konrad bereits als Gr. im Wormsgau (vgl. oben S. 34). — Werinhar muß übrigens noch länger gelebt haben, da sein Sohn Konrad noch 944 „*adolescens*" genannt wird (vgl. oben S. 37).

3) Vgl. oben S. 34.

der mutmaßliche Untergraf ist oder der spätere Herzog dieses Namens, Werinhars Sohn.

Die salischen Untergrafen.

Betrachten wir nun die Entwicklung, die unter Otto, dem Sohne des Herzogs Konrad und der Luitgard, ihren Anfang nahm. Er war, als sein Vater im Jahre 955 auf dem Lechfelde gegen die Ungarn fiel, höchstens sieben Jahre[1]) alt. Dieser Umstand und auch die Tatsache, daß Otto später Herzog von Kärnten und Markgraf von Verona wurde, haben wohl nicht wenig dazu beigetragen, daß jetzt die Untergrafen immer mehr in den Vordergrund treten und bald in allen[2]) salischen Gauen anzutreffen sind. Daß es sich um Untergrafen handelt, das zeigt schon das regellose Durcheinander, indem bald einer dieser Grafen, bald der Salier Otto als Inhaber der Grafenrechte eines und desselben Gaues vorkommt. Sieht man von wenigen, zuerst erscheinenden Grafen ab, die auf irgend eine Zusammengehörigkeit nicht schließen lassen[3]), so kann man deutlich drei Fami-

1) Vgl. *Bresslau,* Konrad II. Bd. I. S. 4, Anm. 3.

2) Ausgenommen den Niddagau; denn nach dem Herz. Konrad (v. Lothr.), der 947 (oben S. 35) daselbst als Gaugr. erscheint, geht jede Spur von einer gleichen Stellung der Salier in späterer Zeit verloren. 1036 ist ein Otto dort Gaugr. (*Act. Pal.* VI, S. 274), sicher der gleichn. nach Hammerstein benannte Konradiner.

3) 960 kommt als Gr. des Speiergaus ein *„Altduon"* vor (*Act. Pal.* III, S. 267), 966 u. 968 ein Gr. Gerung (DO. I., 333. 369); dieser ist vielleicht identisch mit dem gleichn. Grafen, der 950 als Gr. im Königssundragau u. Vasall Liudolfs, des Sohnes Ottos d. Gr., bezeichnet wird (DO. I., 125). Ferner ist

lien unterscheiden, die in den Gauen der Salier als deren Vizegrafen emporkamen.

1. Die Familie der Zeizolf-Wolfram.

Wir finden sie seit 976 im Besitze der Grafschaften des Worms-, Speier-, Elsenz-, Enz- und Kraichgaus[1]), doch so, daß Herzog Otto von Kärnten öfter zeitlich mit ihnen abwechselnd in derselben Stellung erscheint. Für den Wormsgau sind z. B. im Jahre 976 Zeizolf, 981 und 982 Herzog Otto und 985 wieder Zeizolf als Gaugrafen bezeugt[2]). Schon 946 treffen wir einen Zeizolf als Zeugen in einer Urkunde, ziemlich sicher einen Angehörigen dieses Geschlechtes; denn es handelt sich um einen Tausch des Herzogs Konrad *(„Wernharii comitis filius")* mit dem Bischof zu Speier[3]). Auch den Zeuzolf, der 958 Graf im Maienfeld ist und Besitz in diesem Gau an Kloster St. Trond schenkt[4]), kann man unbedenklich dazurechnen[5]). Daß er Beziehungen zu St. Trond hatte

987 ein Hugo Gr. im Speiergau (*Act. Pal.* VI, S. 268). Alle diese Namen verschwinden jedoch wieder.

1) Auf dies Geschl. gehe ich nur so weit ein, als es für unseren Zweck nötig ist, und verweise zur Ergänzung auf *Witte,* Die Gr. v. Spanheim S. 215 ff.

2) DO. II., 127. 246. 279; O. III., 9.

3) *Hilgard-Villard,* Urk. d. St. Speier 4.

4) MR.—R. II, S. 592, Nr. 2142.

5) *Witte* (Die Gr. v. Spanheim S. 217) wagt es nicht, darf es auch nicht, da er mit *Stein* die Ansicht vertritt, die Konradiner hätten diesen Gau von Walahos Familie geerbt (oben S. 38 f.). Für unsere, schon aus anderen Gründen (oben S. 35) gefolgerte Annahme, die Salier seien in der Grafsch. vom Maienfeld nachgefolgt, bietet das Vorkommen eines Zeuzolf als Gr. dieses Gaues eine weitere, sehr wesentliche

und im Maienfeld begütert war[1]), darf uns nicht irre machen, im Gegenteil, die Chronik der Bischöfe von Speier deutet solche an, wenn sie von Bischof Johann, einem Angehörigen der Zeizolfschen[2]) Familie, sagt[3]): *„Johannes episcopus filius Wolframi comitis Arduennae, qui multos comitatus habebat, scilicet in Creychouwe et Enzeberch"*. Was allerdings mit den Worten *„comitis Arduennae"* gesagt werden soll, ist nicht ganz klar; wir dürfen diese Nachricht aber auch nicht ganz unbeachtet lassen, denn was sonst gerade an dieser Stelle der Chronik berichtet wird, ist durch Urkunden vollauf bestätigt[4]). Wir haben in dem Ausdrucke wohl nur einen Hinweis auf die Herkunft des Grafen zu sehen, womit sich vom geographischen Gesichtspunkte aus die Beziehungen jenes Zeuzolf von 958 zu St. Trond, sowie sein Grundbesitz im Maienfeld und seine Gaugrafenstellung daselbst vereinigen lassen.

Noch vor dem Ende des elften Jahrhunderts starb der letzte Zeizolf[5]), und nun sehen wir in denselben

---

Stütze, da dieser Name in einer Familie gebräuchlich war, die sicher in anderen sal. Gauen Untergrafenstellung eingenommen hat.

1) Obwohl sein Geschl. später in etwas südlicheren Gegenden (Worms-, Speier-, Elsenz-, Enz- u. Kraichgau) seßhaft erscheint.

2) Vgl. *Witte,* Die Gr. v. Spanheim S. 217.

3) *Mone,* Quellens. der bad. Landesgesch. I, S. 183.

4) Vgl. besonders die Urk. v. 1100, die über die Gründung der Abtei Sinsheim durch dens. Bisch. Joh. handelt (Wirtb. Urkb. I, S. 318 f.).

5) In der Urk. von 1100 nennt Bisch. Joh., der Bruder Zeizolfs, die Tochter des letzteren, Adelheid, seine Erbin; Zeizolf lebte also nicht mehr.

Grafschaften andere Grafen auftauchen, auf die ich nicht näher eingehe; von ihnen haben besonders die Leininger im Wormsgau Bedeutung erlangt[1]). Wir haben allen Grund zu der Annahme, daß sie alle salische Untergrafen waren; sehen wir doch noch im Jahre 1086 den salischen Kaiser Heinrich IV. dem Bischof von Speier die Grafschaft *„in Luitramesforste situm, in pago, qui dicitur Spirichgowe"* (vorher im Besitz der Zeizolf) schenken[2]). Darnach erscheint im Jahre 1100 der Bischof von Speier als Inhaber der Grafschaft vom Speiergau[3]), und die Personen, die später in dieser Eigenschaft erscheinen, können nur Unterbeamte des Bischofs sein.

Neben dem Geschlechte der Zeizolf, wenn auch etwas später, sehen wir eine Familie auftauchen, die durch die Namen Bertold und Bezelin ihr eigentümliches Gepräge erhält, und zwar hatte sie zunächst die salische Grafschaft vom Maienfeld im Besitz, wozu sich bald der Trechirgau gesellte. Auf diese Familie werden wir in anderem Zusammenhange zurückkommen.

Am wichtigsten sind für die Zukunft die Emichonen geworden, die als salische Untergrafen im Nahegau emporkamen und die Stammväter der Wild- und Raugrafen, sowie der Grafen von Veldenz wurden. Da diesem Geschlechte eine längere Blüte beschieden war als den beiden andern und auch sonst jede Unregelmäßigkeit fehlte, hat es eine Entwicklung ge-

---

1) 1100 erscheint zum ersten Male ein Leininger in dem Gr. Emicho vom Wormsgau (Wirtb. Urkb. I, S. 318). Der Name Emicho kehrt bei ihnen häufig wieder.

2) *Act. Pal.* III, S. 260.

3) Wirtb. Urkb. I, S. 318.

nommen, die man als typisch für solche mittelalterliche Grafengeschlechter betrachten darf. Insbesondere wird uns ein Vergleich mit den Emichonen im Nahegau das Verständnis der unter den Zeizolf und Bertold in anderen salischen Gauen eintretenden Verhältnisse erleichtern helfen; denn bei letzteren ist vieles nicht so klar, da das frühe Aussterben dieser Geschlechter die gleichmäßige Entwicklung unterbrochen hat. Es dürfte deshalb angebracht sein, etwas näher auf die Emichonen einzugehen, zumal sie einer neueren, zusammenhängenden Untersuchung entbehren[1]).

2. Die Emichonen.

Zweifellos waren sie Vizegrafen der Salier; das beweist schon die Tatsache, daß in zeitlichem Wechsel bald Herzog Otto, bald ein Emicho als Nahgaugrafen bezeugt sind. Im Jahre 956 erscheint der junge Sohn Herzog Konrads von Lothringen, Otto, als solcher, in den Jahren 960 und 961 ein Emicho, 973 wieder Herzog Otto von Kärnten[2]), auf den schließlich eine ununterbrochene Reihe von Grafen namens Emicho folgt. Zudem ist uns ein Tauschvertrag zwischen dem Abte Hadamar von Fulda und einem Vasallen des Grafen Konrad namens Emicho *(„Emichoni Cuonradi comitis vasallo")* aus dem Jahre 940

1) Kurz auf sie eingegangen ist schon *Crollius* (Gr. v. Veldenz S. 252 ff.). Was *Bodmann* (Landgrafschaft im Nahegau S. 12 ff.) über sie bringt, besteht zum großen Teile aus unbegründeten Vermutungen, sodaß es unnötig ist, darauf einzugehen. Auf den genannten beiden Schriften beruhen in der Hauptsache die neueren gelegentlichen Darstellungen.

2) DO. I., 178. 207, 226; O. II., 60: vgl. oben S. 35.

erhalten, durch den der genannte Vasall Güter zu Horegheim im Wormsgau und Ingelheim (im Nahegau) gegen solche zu Alahesheim in demselben Wormsgau austauscht[1]). Die Lage seines Besitzes und seine Stellung zu dem Grafen Konrad (sicher dem späteren Herzog von Lothringen) läßt in diesem Emicho unzweifelhaft den späteren Nahgaugrafen (eventuell auch dessen Vorfahren) erkennen[2]).

---

1) *Dronke, Cod. Fuld.* 683.

2) Diese Ansicht hat schon *Crollius,* Gr. v. Veldenz S. 252. — *Conrady* (Haus Nassau S. 24 f.) geht in seinen Vermutungen entschieden zu weit. Ein Amicho, der im Jahre 779 ein Stück Wald *„in Linunga marca"* an Kl. Lorsch schenkt (*Lamey, Cod. Lauresh.* Nr. 1287), und ein Emicho, der 825 als Zeuge in einer den Wormsgau betreffenden Urk. genannt wird (*Dronke, Cod. Fuld.* 459), sind nach ihm die Stammväter der gleichn. Grafen des Nahegaus. Das wäre ja denkbar; wunderbarerweise bezeichnet er dieselben auch als Ahnen des leiningischen Hauses und behauptet, „daß ein Leininger eine nahegauische Erbtochter(!) heimgeführt und der wildgräflichen Familie den Namen Emich vererbt habe". Das sind doch ganz willkürliche Annahmen. *C.* sucht seine Aufstellung dadurch zu stützen, daß „Bischof Fridrich I. von Worms aus dem Hause der von den Wildgrafen abgezweigten Raugrafen (also ein direkter Nachkomme der Emichonen) in einer Urk. von 1281 die Grafen Fridrich und Emich von Leiningen ausdrücklich seine *consanguinei*" nennt. Es ist aber doch sehr gewagt, die Bezeichnung als *„consanguinei"* auf dieses Hineinheiraten der Leininger zurückzuführen, das doch vor ungefähr 3 Jahrh. geschehen sein müßte, da die Vorfahren der Wild- und Raugrafen, die Emichonen, schon von 960 (beziehungsweise 940) an den Namen Emicho trugen. — Begnügen wir uns mit dem sicheren Ergebnis, daß Emicho, der Stammvater der Nahgaugrafen, salischer Vasall war. Das Zusammenwerfen des leiningischen und nahgaugräfl. Hauses findet man übrigens auch bei *Bresslau,* Konrad II. Bd. I, S. 6, Anm. 5; S. 7, Anm. 1.

Das Lehensverhältnis, in dem die Emichonen zu den Saliern in Bezug auf die Grafschaftsrechte ursprünglich gestanden haben, hat sich in gewissen Einwirkungen auf die rechtliche Stellung ihrer Nachkommen bis ins späte Mittelalter erhalten. Das Oberlehensrecht kam mit den großen salischen Besitzungen in den mittelrheinischen Gauen an Konrad von Hohenstaufen und zwar durch Agnes, die Tochter Kaiser Heinrichs IV., dessen Urenkel er war. Später, als Konrad von seinem Halbbruder Kaiser Friedrich I. die pfalzgräfliche Würde am Rhein erhielt, wurde es ein Bestandteil der Pfalzgrafschaft. Letztere machte später noch gelegentlich ihr Oberlehensrecht geltend. So schrieb Kurfürst Ludwig von der Pfalz, um den andauernden Teilungen Einhalt zu tun, am 24. April 1277 von Heidelberg aus an den Wildgrafen Emich, einen Nachkommen der Emichonen: *„Ne lantgravia, qua a nobis infeodatus esse dinosceris, ex divisione corruptelam sentiat vel scissuram, scire te volumus, quod decrevimus . . ., quod eadem lantgravia tua semper remaneat indivisa, quare . . . precipimus, ut . . . ipsam lantgraviam indivisam teneas, ita quod senior filius eandem possideat, ut sic dominium integrum omni tempore conservetur*[1]). Mit dieser *„lantgravia"* ist

1) *Winkelmann, Acta imp. inedita* II, S. 739. — Die Urk. ist uns in Abschriften *Lehmanns* u. *Schotts* erhalten (vgl. *Koch-Wille,* Reg. d. Pfalzgr. am Rhein I, 995); im Auszuge ist sie bereits bei *Kremer* (Kurzgef. Gesch. des wild- u. rheingr. Hauses, Mannheim 1769, S. 10, Anm.) gedruckt, der eigentümlicherweise seine Quelle nicht angibt. — Der Druck bei *Bodmann* (Landgrafschaft im Nahegau S. 31) beruht natürlich auf der Abschrift *Schotts,* wie ja die ganze Schrift *Schott* zum Verfasser hat (vgl. *Wibel,* Urkfälsch. Schotts S. 660 f.). *Bod-*

das Hochgericht Rhaunen und die *„Wildegraveschaft, die da horet off die Heide zu Synde* (Sien)“ gemeint, wie sich aus dem an den Wildgrafen Friedrich gerichteten Lehensbrief des Kurfürsten Ruprecht aus dem Jahre 1351 ergibt[1]); es sind dies Reste der alten Nahegaugrafschaft, die die Zeit der Auflösung der Gauverfassung überdauert haben und bei den Teilungen, die in der nahegaugräflichen Familie stattgefunden hatten, an die Wildgrafen gefallen waren.

Fassen wir alles zusammen, so ergibt sich als unzweifelhafte Tatsache, daß die Grafen namens Emicho, die wir von 960 ab im Nahegau tätig finden, ursprünglich salische Unterbeamte gewesen sind. Der Name Emicho ist den Nahgaugrafen, wie wir noch sehen werden, bis zu ihrer Spaltung in zwei Linien am Anfange des zwölften Jahrhunderts eigentümlich geblieben, ein schönes Beispiel für das im Mittelalter übliche Forterben des väterlichen Vornamens auf den ältesten Sohn.

---

mann hat hier, ganz entsprechend der in seinen „Rheing. Alterthümern“ geübten Methode, den Verfasser der Schrift sowie die Herkunft der veröffentlichten Urk. verschwiegen.

1) In dem Lehensbr. werden die unteilbaren Lehen der wildgräfl. Häuser Dhaun u. Kyrburg aufgezählt, darunter die genannten Stücke; vgl. das auf einer Abschr. *Schotts* beruhende genaue Regest der Urk. u. die Ausführ. darüber bei *Fabricius* (Hochg. Rhaunen S. 8 ff. u. S. 83 f.; Hochg. auf d. Heide S. 108). Die Abschr. *Schotts* beruht, wie aus seiner Schrift (Diplomat. Nachr. von d. Winterhauch S. 37, Anm. 71) hervorgeht, auf einer Beilage einer von ihm als rheingräfl. Druckschrift „Gründliche Ausführung“ bezeichneten Schrift. — Vgl. das kurze Regest bei *Koch-Wille,* Reg. der Pfalzgr. am Rhein I, 2682 u. 2683, letzteres den Gegenbrief des Wildgr. Friedr. betreffend.

Fraglich ist, ob wir auch in dem *„Immat comes"*, der im Jahre 970, und dem Grafen *„Imiko"*, der 973 als Graf im Königssundragau erscheint[1]), den Nahgaugrafen erblicken dürfen, wie *Conrady*[2]) annimmt. Entschieden zu weit geht letzterer aber, wenn er daraus, in Verbindung mit dem Erscheinen des Namens Embricho in der Familie der Grafen des Königssundragaus, auf eine Verwandtschaft der beiden Häuser schließt, in der Art, daß Trutwin, der Vater Embrichos, eine Tochter des Nahgaugrafen geheiratet habe und so dieser Name in die Familie gekommen sei. Er erklärt dabei den Namen Emicho als eine aus Embricho entstandene Koseform[3]). Mag letzteres auch zutreffen[4]); jedenfalls ist damit noch nicht gesagt, daß wirklich beide Namensformen auf denselben Träger angewandt zu werden pflegten. Gerade bei den Nahgaugrafen begegnet uns nie die Namensform Embricho, obwohl uns ihr Name allein im zehnten und elften Jahrhundert gegen dreißigmal überliefert ist. *Conradys* Schlüsse haben also nicht einmal Wahrscheinlichkeit für sich.

Lassen wir auch unentschieden, ob die Emichonen zeitweise im Königssundragau Grafenrechte ausgeübt

---

1) DO. I., 383; O. II., 60.

2) Haus Nassau S. 22 f. — So viel dürfen wir wohl mit C. als sicher annehmen, daß *„Immat"* u. *„Imiko"* dieselbe Person sind, u. daß die Namensform *„Immat"* einem Versehen des Schreibers in Pavia — dort ist die Urk. ausgestellt — zur Last zu legen ist, besonders da, wie C. feststellt, auch die Ortsnamen fehlerhaft geschrieben sind.

3) *Conrady,* Haus Nassau S. 33 f.

4) *Andresen* (Die altd. Personennamen in ihrer Entw. u. Ersch. als heutige Geschlechtsn. S. 60) faßt Emicho als Koseform von Ermanrich, Ermrich, Emerich, Emmerich, Emrich auf.

haben, und wenden wir uns wieder dem sicheren Boden des Nahegaus zu, wo vom Jahre 960 bis 1065 ununterbrochen Grafen namens Emicho anzutreffen sind[1]). Der stets sich gleich bleibende formelhafte Ausdruck „im Nahegau in der Grafschaft des Grafen Emicho" gestattet aber keine weiteren Schlüsse; man kann nicht einmal feststellen, um wieviele Generationen es sich handelt, weil Vater und Sohn immer denselben Namen getragen haben. Da aber über ein Jahrhundert seit dem ersten Auftreten des ältesten Emicho im Jahre 940[2]) vergangen ist, müssen wir mindestens vier Generationen annehmen.

Wenden wir uns nun zwei Urkunden zu, die uns zum ersten Male einen tieferen Blick in die Verhältnisse des Nahegauischen Geschlechtes tun lassen, und die zugleich einen Zeitabschnitt eröffnen, in dem die Quellen für unseren Zweck reichlicher zu fließen beginnen. Am 5. Mai 1072 beurkundet Erzbischof Siegfried von Mainz, daß „*amicus et familiaris noster*

1) Ein Emicho ist als Graf im Nahegau bezeugt: in den Jahren 960, 961, 985, 992, 993, 995, 996, 1000, 1001, 1051, 1059, 1061 u. 1065 (DO. I., 207. 226; O. III., 9. 107. 137. 185. 234. 347. 403; *Wenck,* hess. Gesch. III, Anh. S. 56; *Stumpf, Act. imp. ined.* 65; MR.—R. I, 1383 u. 1384; MR.—UB. I, S. 419). — Die Urk. von 963, 973 (Doppelausfert. v. 26. u. 27. Aug.), 992, 996 u. 1019 (DO. II., 9. 56[a] u. 56[b]; O. III., 105. 230; H. II., 419), die ebenfalls den Nahegau als Grafsch. Emichos bezeichnen, sind als moderne Fälsch. *Schotts* nachgewiesen; vgl. *Wibel,* Urkfälsch. Schotts S. 710 f., S. 717 f. u. S. 721 ff. — Als sehr verdächtig, weil nur aus Abschr. Schotts bekannt, sind ferner 2 Urk. des Erzb. Theoderich v. Trier aus dem J. 975 u. eine Bestätigungsurk. des Erzb. Bardo v. Mainz von 1032 (MR.—R. II, S. 594, Nr. 2145 u. 2146; S. 599, Nr. 2159) auszuscheiden.

2) Er erscheint damals als Vasall Konrads d. Roten, erst seit 960 als Nahgaugraf.

comes Bertholdus cum fideli coniuge sua Hedewiga consanguinea nostra" ihre Kapelle zu Ravengiersburg von der Mutterkirche getrennt und letztere für den Zehntverlust entschädigt hätten. Dann habe Erzbischof Udo von Trier mit Zustimmung der Gräfin Kunigunde, der Witwe des Grafen Emmecho, und deren Miterben Arnolf und Bertram die Kapelle eingeweiht und mit der Kirche zu Alzei und deren Wittum dotiert[1]). Zeugen sind die Grafen: Geizzolf, Emicho und sein Bruder Berthold, Ludewig und Berthold; ferner die Brüder Arnold und Bertram (die vorhin als Miterben der Gräfin Kunigunde genannt worden sind).

Hiermit hängt eng zusammen eine Urkunde desselben Erzbischofs von Mainz aus dem Jahre 1074, in der die Erhebung der Kapelle Ravengiersburg zu einem Kloster berichtet wird[2]). Wir hören, daß Graf Bertold und seine Gemahlin Hedwig („*postposita heredum et amicorum suorum dilatata propagine*") der Christophoruskirche zu Ravengiersburg, einem Erbgute des Grafen, welches derselbe seiner Gemahlin als Heiratsgut gegeben, Güter im Nahe-, Trechirgau und im Gau „*Hundesrucha*" geschenkt haben. Darauf hätten Graf Bertold und seine Gemahlin jenen Ort dem Erzstifte Mainz übergeben, um daselbst ein Kloster errichten zu lassen. Das habe er, der Erzbischof, denn auch getan und Bertold zum Vogt des Klosters gemacht. Die Güter in den genannten Gauen, die das Ehepaar der Kirche von Ravengiersburg geschenkt hat, sind „*Tonnense*", „*Enchriche*", „*Cheri*", „*Buodenesheim*", „*Alceia*" (Stadt und Kirche) und „*Munzichun*"; sie sollen nach der Urkunde teils in der Grafschaft des

1) MR.—UB. I, S. 429.
2) Ebenda S. 431.

genannten Grafen Bertold, teils in der des Grafen Emicho liegen.

Was können wir aus diesen Urkunden für die Nahegaugrafen[1]) entnehmen? Denn ein solcher ist sicher der Graf Emmecho, als dessen Witwe 1072 Kunigunde erscheint, ein solcher ist auch der Graf Emicho, der uns in der 1074 ausgestellten Urkunde als Gaugraf (im Nahegau) begegnet und 1072 mit seinem Bruder Bertold zusammen Zeuge ist. Wenn Emicho (d. h. der als Nahgaugraf erscheinende) einen Bruder namens Bertold hat, wenn die Mutter[2]) dieser Brüder, Kunigunde, an dem Besitze des Grafen Bertold, des Stifters von Ravengiersburg, erbbeteiligt ist, so muß der Schluß folgen, daß Kunigunde eine Angehörige des Bertoldschen Hauses ist und zwar in diesem Falle eine Schwester des Stifters Bertold; denn Kinder hat letzterer mit seiner Gemahlin nicht gehabt, das deutet schon die in der Urkunde gebrauchte Wendung „*postposita heredum et amicorum suorum dilatata propagine*“ an, das sagt ganz unzweideutig eine Urkunde von 1122, in der Erzbischof Bruno von Trier den Zoll von Gondorf, ein altes Lehen des ohne Nachkommen und Erben gestorbenen Grafen Bertold von Treis („*qui sine prole et absque herede mortuus est*“), dem Nikolausaltare zu Trier schenkt[3]). Es ergibt sich also folgendes Verwandtschaftsverhältnis:

1) Vgl. *Witte,* Die Gr. v. Spanheim S. 193 f.

2) Sie ist die Mutter der Brüder, da sie als Witwe Emmechos, also des früheren Nahgaugrafen, bezeichnet wird.

3) MR.—R. I, 1735. Ein anderer als unser Stifter von Ravengiersburg kann nicht gemeint sein, zumal Treis auf dem rechten Moselufer im Gau Maienfeld liegt, dessen Graf jener Bertold sicher war, wie sich weiter unten noch ergeben wird.

Der Nahgaugraf Emicho — wir wollen ihn von jetzt ab, und zwar nur der Kürze des Ausdrucks wegen, den vierten nennen — heiratete Kunigunde, die Schwester desselben Grafen Bertold, der das Kloster Ravengiersburg gegründet hat. Vor 1072[1]) noch starb Emicho IV. und hinterließ seine Gemahlin Kunigunde mit zwei Söhnen, Emicho V. und Bertold, von denen der erstere, sicher der älteste, 1074 bestimmt als Graf im Nahegau erscheint; denn die der Kirche zu Ravengiersburg in der Urkunde von diesem Jahre gestifteten Güter im Nahe-, Trechirgau und im *pagus „Hundesrucha“* sollen teils in der Grafschaft Emichos, teils in der des Grafen Bertold liegen. Davon sind der Trechirgau als Bertolds, der Nahegau als Emichos Grafschaft sicher festzustellen.

Wem gehört aber nun der *pagus „Hundesrucha“* und was ist unter ihm zu verstehen? Zunächst ist festzustellen, daß diese Stelle die einzige ist, die von einem solchen *pagus* redet; die Ansichten über ihn gehen demgemäß sehr auseinander. Um nur die neuesten herauszugreifen: *Witte*[2]) nimmt an, daß es sich „um einen Untergau des Meinevelt oder um die nähere Bezeichnung des Gauabschnitts rechts der Mosel“ handle, *Fabricius*[3]), daß er ein Untergau des Nahegaus sei. Bestimmen wir die Orte, die für diesen *pagus* in Betracht kommen können! Sein Name ist heute noch in dem Worte Hunsrück

1) Wir können aber durchaus nicht sagen, wie lange vorher.

2) Die Gr. v. Spanheim S. 192, Anm.

3) Oberamt Simmern S. 111 f. — *Draudt* (Die Gr. v. Nüring S. 370) identifiziert ihn mit d. „Moselgau“(?), was ganz verfehlt ist. Vgl. unten S. 70 ff.

erhalten, der geographischen Bezeichnung für die Hochfläche zwischen Rhein, Mosel, Soonwald und Idarwald; in Übereinstimmung damit bezeichnete man im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert das Gebiet des Pfalzgrafen um Simmern als „Herrschaft auf dem Hunsrück“[1]). Von den sechs Orten, die im Nahe-, Trechirgau und *pagus „Hundesrucha“* liegen sollen, scheiden *„Buodenesheim“* (Büdesheim bei Bingen), *„Munzichun“* (Monzingen oberhalb Sobernheim) und *„Alceia“* (Alzei in Rheinhessen) von vornherein für den Nahegau aus. Für den Gau Hundesrucha können sie nicht in Frage kommen, da die beiden ersteren am Unterlaufe der Nahe liegen und letzteres noch weiter im Süden, in Rheinhessen. Von den noch übrig bleibenden Orten *„Tonnense“*, *„Cheri“* und *„Enchriche“* ist letzterer, Enkirch, für den Trechirgau in Anspruch zu nehmen, weil nur er allein für ihn überhaupt in Betracht kommen kann. Für den *pagus „Hundesrucha“* bleiben nur noch die beiden ersteren; von ihnen liegt *„Tonnense“* (Denzen) dicht bei Kirchberg, *„Cheri“* ist ein nicht mehr vorhandener Ort, der mit Cappel (nördlich Kirchberg an der Quelle des Kehrbachs) verschmolzen ist[2]). Beide liegen also genau auf dem Höhenzug, der noch heute den Namen Hunsrück trägt; beide sind aber auch als Orte des Nahegaus bezeugt[3]), sodaß die erwähnte Ansicht von

1) *Fabricius,* Oberamt Simmern S. 111.

2) Vgl. *Lamey, Descriptio pagi Navensis* (*Act. Pal.* V, S. 144).

3) Im J. 995 schenkt Otto III. seinem Getr. Becelin das Gut *„Domnissa“* (Denzen) im Nahegau in der Grafsch. des Gr. Emicho (DO. III., 185) u. 996 dasselbe Gut an seinen Getr. Bernhoh (DO. III., 234). Beide Urk. stammen aus d. Archive

Witte, der *pagus „Hundesrucha“* sei ein Untergau des Maienfeldes, als unmöglich ausscheidet; höchstens könnte man in ihm einen Untergau des Nahegaus sehen, wie *Fabricius.* Aber ist denn das nötig? Das Wort *pagus* ist im Gegensatz zu *comitatus* eine geographische (d. h. Landschafts-)Bezeichnung, der eine verwaltungstechnische Bedeutung, im Sinne einer Verwaltungseinheit, nicht zukommt. Es soll eben die Lage von Cheri (Cappel) und Denzen nur geographisch näher bezeichnet werden, von einem Untergau ist nicht die Rede; ein solcher ist auch schon deshalb unwahrscheinlich, weil die Landschaft, die später den Namen Hunsrück führte, teils im Nahe-, teils im Trechirgau lag. Das als *pagus „Hundesrucha“* bezeichnete Gebiet hat als Landschaft unabhängig von den Gaugrenzen bestanden. Man hat sich das ähnlich wie bei dem *forastus Vosagus* zu denken, der auch öfter als *pagus* bezeichnet wird; so liegt nach einer Urkunde Ottos II. von 972 Lockweiler *„in pago Vosacensi in comitatu Bedensi“* [1]). Dabei ist es doch auch niemand in den Sinn gekommen,

---

des Kl. Ravengiersb., und wir dürfen wohl in den Beschenkten Vorfahren des Gr. Bertold, des Klosterstifters, sehen, besonders da ders. Hof Denzen unter den Gütern ist, mit denen letzterer das Kl. bei der Gründung ausstattete (vgl. oben S. 50). Ob viell. Becelin u. Bernhoh dieselbe Person sind, ist nicht zu entscheiden (vgl. die Anm. zu der Urk. v. 996: DO. III., 234). — Cappel lag ebenfalls im Nahegau: 1091 schenkt K. Heinrich IV. der Kirche v. Sp. ein Gut *„in villis ... Husen, Capelle“* u. s. w. im Nahgau in d. Grafsch. Emichos (*Remling,* Urkb. d. B. zu Sp. I, S. 68).

1) Vgl. die Ausführungen unten S. 70 ff.

2) DO. II., 22b. — Lockweiler liegt bei Wadern an der Prims.

einen besonderen Gau, beziehungsweise Untergau, genannt *pagus Vosacensis,* herauszulesen. Es handelt sich immer nur um Landschaftsbezeichnungen. Zudem kommt ein *pagus* (!) „*Hundesrucha*“ nur dieses eine Mal vor.

Kehren wir zu Emicho V. zurück! Er ist im Jahre 1081 Zeuge, als Erzbischof Siegfried von Mainz eine von der erlauchten Frau Friderun für das Seelenheil ihres verstorbenen Gatten, des Grafen Stephan, an Kloster Ravengiersburg gemachte Schenkung bestätigt[1]).

Aus jener Zeit sind auch schon bestimmte Anzeigen erhalten, die darauf schließen lassen, daß die Nahgaugrafen bereits jene Besitzungen rechts der Mosel von den Bischöfen zu Verdun zu Lehen trugen, die später einen wichtigen Bestandteil der Grafschaft Veldenz bildeten, und unter denen die Burg sich befindet, die dieser Grafschaft später den Namen geben sollte. Kaiser Heinrich IV. bestätigt nämlich am 1. Juni 1086, Bischof Tiedericus von Verdun habe „*a quodam milite suo nomine Emichone*“ durch Bitten erreicht, daß „*idem miles predicto episcopo beneficium suum*“, bestehend in einem Drittel der Kirchen zu „*Valdentia, Dusamant, Molins, Burg,*“ zurückgebe und den Brüdern der Maria-Magdalenenkirche überlasse[2]). Es sind dies die Dörfer Veldenz, Dusemond, Mühlheim und Burgen, die alle ziemlich dicht beieinander, rechts von der Mosel, oberhalb Bernkastel liegen und später ohne

1) MR.—R. II, S. 605, Nr. 2177; gedr. *Würdtwein, Nova subs. dipl.* V., 399, worauf wohl auch die Abschr. *Schotts* zurückgeht. — Eine ganze Reihe einschlägiger Urk. mußte unberücksichtigt bleiben, weil sie nur durch *Schotts* Abschr. bekannt sind und der Beweis für ihre Echtheit noch aussteht.

2) MR.—UB. I, S. 441.

Ausnahme zu dem Lehen der Grafschaft Veldenz vom Stifte Verdun her gehört haben. Daß Emicho als „*miles*“ des Bischofs bezeichnet wird, beweist, daß er außer dem Drittel der vier Kirchen noch andere Lehen vom Stifte besitzt, und wir haben keinen Grund, andere zu vermuten als die, welche später die Grafen von Veldenz, die direkten Nachkommen der Emichonen, zu Lehen trugen[1]). Der Ausdruck „*miles*“ bezeichnet

---

1) Am 7. Dez. 1220 beurkundet Erzb. Theoderich v. Trier, daß Bisch. Johann v. Verdun dem Gr. Gerlach v. Veldenz die Burg Veldenz als Lehen zurückgegeben habe u. zwar unter dens. Bedingungen, wie sie des Grafen Vorfahren von seinen Vorgängern erhalten hätten, gegen das Verspr. des Gr., daß es dem Bisch. jederzeit freistehe, seinen Bischofssitz *(„aulam episcopalem“),* den er in der Burg Veldenz habe, zu betreten; dafür sei der Gr. Vasall *(„homo suus ligius“)* des Bisch. (MR.—UB. II, S. 124). — Dieser Vertr. wird von dem Nachf. des Bisch. 1235 erneuert (MR.—UB. II, S. 411) u. dabei — unter den aufgezählten Lehen — die Vogtei des Hofes Mühlheim mit Zubehör u. die Burg Veldenz erwähnt. In der Bruderteilung zw. den Gr. Heinrich u. Fr. v. Veldenz aus d. J. 1387 werden u. a. genannt: Veldenz, Burg u. Tal, mit Zubehör (*Act. Pal.* IV, S. 383 f.). Diese Beisp. mögen genügen, um zu zeigen, daß unter den Veldenzer Lehen dieselben Orte sich befunden haben, von deren Kirchen Emicho 1086 ein Drittel der Magdalenenk. schenkte. — Die Hoheitsrechte des Verduner Stifts in dieser Gegend gehen schon weit zurück, wenn man einer Nachr. des *Bertharius (gesta ep. Vird.: M. G.* SS. IV, S. 41) glauben darf, wonach König Childebert dem Bistum des Weines wegen *„omne quod subtus Treveris habemus“* geschenkt hat. — Im J. 1025 bestätigt Konrad II. der Maria-Magdalenenenk. zu Verdun ihre Besitzungen, darunter *„aeclesiam Moleni uillae“* u. ferner *„ecclesiam etiam de Molinis Vualdentiae“* (DK. II., 40). Der Sinn scheint zunächst dunkel; genaueres Zusehen führt jedoch zur Erkenntnis, daß es sich hier um zwei gleichnamige Orte *„Moleni“* u. *„Molinis“* handelt, von denen der letztere durch den Zusatz *„Vualdentiae“* von

das Lehensmannenverhältnis[1]), in dem Graf Emicho zu dem Bischofe von Verdun steht, und die Berechtigung zu dieser Bezeichnung würde erloschen sein, wenn die erwähnten Drittel der vier Kirchen die einzigen vom Stifte Verdun herrührenden Lehen des Grafen gewesen wären.

Für das Jahr 1091 ist wieder ein Emicho als Nahgaugraf bezeugt, wie eine Urkunde ergibt, in der Heinrich IV. der Kirche von Speier sein Gut in den Dörfern Hausen, Cappel, Semundesbach und Argantal im Nahegau „*in comitatu comitis Emechonis*“ schenkt[2]). Daß es noch Emicho V. ist, zeigt eine Urkunde des Erzbischofs Egilbert von Trier für den Propst Poppo von St. Simeon, die „*comes Embicho et frater eius Bertolfus*“ unterzeichnen[3]), also dasselbe Brüderpaar, das uns schon in der Urkunde von 1072, betreffend die Kapelle Ravengiersburg, begegnet ist. Fraglich ist, ob wir in dem Grafen Emicho, der 1096 als Anführer einer Kreuzfahrerbande gräuliche Judenmetzeleien in Mainz hervorruft, unseren Nahgaugrafen sehen

---

jenem unterschieden wird. In „*Moleni*“ haben wir wohl Moulins (an d. Mosel bei Metz) zu sehen, in „*Molinis*“, das durch den Zus. „*Ualdentiae*“ in seiner Lage näher bestimmt wird, unzweifelhaft Mühlheim an der Mosel bei Veldenz, das uns in der erwähnten Urk. von 1086 als „*Molins*“ begegnet ist. In das J. 1025 reicht also der Besitz der Verduner Kirche sicher schon zurück.

1) Vgl. die Stiftungsurk. des Kl. Ravengiersburg, in der Gr. Bertold für seine Ernennung zum Klostervogt u. die Übertragung einiger Nutzungen „*miles*“ des Erzb. von Mainz wird („*miles noster effectus est*“); vgl. MR.—UB. I, S. 431 f.

2) *Remling,* Urkb. d. B. zu Sp. I, S. 68.

3) MR.—UB. I, S. 449.

dürfen[1]). Emicho V. lebte nachweislich noch bis 1108 und hatte zwei Söhne, Emicho und Gerlach, wie aus folgendem hervorgehen wird: 1098 unterzeichnet ein *„comes Emicho de Vlanheim“* als erster Graf eine Stiftung des Domherrn Reginard von Speier[2]); nach einer Urkunde von 1100 liegt Alsenz *„in pago Nahgowi in comitatu comitis Emechonis“*[3]); 1103, bei einem Tauschakte des Klosters Ravengiersburg, ist *„Emicho comes silvester“* Zeuge[4]), 1108, in einer Urkunde des Erzbischofs Ruthard von Mainz für Kloster Disibodenberg, *„comes Emicho de Smydeburg et filius eius Emicho“*[5]), und endlich ist ein im Jahre 1112 zwischen den Erzstiftern Magdeburg und Mainz abgeschlossener Tausch, der auch Güter *„in pago Nachgowe in comitatu Emichonis“* betrifft, von dem

---

1) *Goerz* (MR.—R. I, 1535) scheint es für sicher zu halten. Neben dem Nahgaugrafen käme nur der gleichnamige Graf von Leiningen in Betracht. Über die Judenmetzeleien vgl. *Meyer von Knonau,* Heinrich IV. u. V. Bd. IV, S. 501 ff.

2) MR.—UB. I, S. 318. — *„Vlanheim“* ist das heut. Flonheim in Rheinhessen.

3) Wirtb. Urkb. I, S. 318.

4) MR.—UB. I, S. 466. — Damit kann sowohl Emicho V., wie sein gleichn. Sohn gemeint sein. Ebenso zweifelhaft ist der *„Emicho comes“*, der eine Urk. des Kl. Kaufungen v. 1102 unterzeichnet (*Ledderhose,* Kleine Schr. III, S. 189). Der hinter letzterem als Zeuge aufgez. *„Gerlach comes“* ist ziemlich sicher der zweite Sohn Emichos V.

5) MR.—UB. I, S. 473. — Der Emecho *„de Smitheburch“*, der 1107 den Stiftungsbr. der Abtei Springiersbach unterzeichnet, ist sicher der Nahgaugr., wenn auch der Grafentitel fehlt. Denn letzterer ist auch bei anderen Zeugen ders. Urk. weggelassen (MR.—UB. I, S. 476). Die Benennung nach d. Schmidtburg begegnet uns später öfter (sie liegt nördl. v. Kirn).

Grafen Emicho und seinem Bruder Gerlach unterzeichnet[1]) („*Emicho comes et Gerlacus frater eius*“). Nach 1108 ist Emicho V. nicht mehr nachzuweisen, und er mag wohl bald gestorben sein; die Urkunde von 1113, in der Kaiser Heinrich V. der Abtei St. Maximin die Rückgabe von Gütern bestätigt, „*quae Emicho comes et Gerlah filius eius iniuste possederant*“[2]), setzt nicht voraus, daß er noch gelebt haben müsse. Die Form „*possederant*“ deutet an, daß die Rückgabe schon vor einiger Zeit geschehen ist. Der Graf Emicho („*ex parte Francorum comes Emicho*“), der 1117 im Kampfe gegen den Herzog von Schwaben (Friedrich) gefallen ist[3]), wird wohl der gleichnamige Leininger und Graf vom Wormsgau sein; denn wenige Jahre später (1123), so berichtet *Ekkehard*[4]), soll der Geist des vor einiger Zeit getöteten Grafen Emicho im Wormsgau erschienen sein[5]).

Mit dem Tode Emichos V. wollen wir abbrechen, da über seine Nachkommen genügende Klarheit herrscht, und nur bemerken, daß seine Söhne die Erbschaft geteilt haben. Emicho, der älteste, erhielt vor allem die Grafenrechte im Nahegau (er wurde der Stammvater der Wild- und Raugrafen), Gerlach, der jüngste, vor allem die reichen Lehen der Bischöfe von Verdun, Worms und der Erzbischöfe von Reims und Mainz, welch letztere mit dem Amte eines Truchsessen am

---

1) MR.—UB. I, S. 482.

2) MR.—UB. I, S. 489.

3) *Gesta Frid. imp.* (M. G. SS. XX, S. 359).

4) *Ekkeh. Chron.* (M. G. SS. VI, S. 261).

5) Im J. 1100 erscheint zum 1. Male ein Emicho (v. Leiningen) als Gr. im Wormsg. (Wirtb. Urkb. I, S. 318).

erzbischöflichen Hofe erblich verbunden waren[1]); er nannte sich Graf von Veldenz[2]).

Von Emichos V. Bruder Bertold wissen wir bis jetzt nur, daß er diesen Namen von seiner Mutter Kunigunde, einer Schwester des Grafen Bertold vom Trechirgau und Maienfeld, hatte. Diese Namensgleichheit erschwert das Auseinanderhalten seiner Person und der seines gleichnamigen Onkels. Daher ist es von Vorteil, erst einmal auf das Bertoldsche Geschlecht einzugehen, wobei sich herausstellen wird, daß es das dritte Geschlecht ist, das wie die Zeizolf und Emichonen gegen Ende des zehnten Jahrhunderts in einem vorher salischen Gau auftauchte. Da die Verhältnisse bei der Bertoldschen Familie ungleich komplizierter liegen, wird ihr Verständnis nicht wenig dadurch erleichtert werden, daß wir vorher bereits in den Emichonen vom Nahegau eine allerdings mehr schematische und einfachere Parallele zu ihrer Entwicklung verfolgt haben.

3. Die Familie der Bertold-Becelin.

Wir knüpfen an das Maienfeld an, das als ursprünglich salischer Gau schon festgestellt ist[3]). Im Jahre 888 war dort jener Megingaud Gaugraf, der 892 erschlagen wurde[4]), 895 wieder ein Megingaud[5]),

1) Vgl. *Crollius,* Gr. v. Veldenz, S. 263 ff.

2) Als solcher erscheint er 1127 zum ersten Male in 2 Urk. des Gr. Meginhard von Spanheim für Kl. Schaffhausen; vgl. *Fickler* (Quellen u. Forsch. zur Gesch. Schwabens S. 48 f.).

3) Vgl. oben S. 35 u. S. 41, Anm. 5.

4) Oben S. 30 f.

5) Oben S. 30.

wohl des vorigen Sohn. Auf ihn folgte 905 Graf Burkard[1]), des ermordeten Megingaud Ehenachfolger.

Am 12. April 912 bestätigt König Karl (vom Westfrankenreiche) zu Nimwegen auf Bitten der Grafen Reginar und Berengar eine Schenkung an Kloster Stablo; dabei wird letzterer als Graf im Maienfeld bezeichnet (*„in pago Maginisio in comitatu eiusdem Berengarii“*)[2]). Da Karl als Feind des Ostfrankenreiches nach Nimwegen gekommen war und Berengar als Fürbitter des Klosters bei Karl in engem Verhältnis zu diesem gestanden haben muß, dürfen wir mit *Stein*[3]) überzeugt sein, daß es sich hier um einen Übergriff des westfränkischen Königs handelt. Berengar begegnet uns auch nicht wieder.

Als Grafen im Maienfeld erblicken wir nunmehr die uns von anderen salischen Gauen her bekannten Personen: im Jahre 928 und um 939 den Grafen Eberhard[4]), denselben, der im Niddagau erscheint und wohl salischer Untergraf war, im Jahre 958 den Grafen Zeuzolf[5]), wohl einen Angehörigen der Familie, die wir als Inhaberin der salischen Grafschaften des Worms-, Speier-, Elsenz-, Enz- und Kraichgaus festgestellt haben[6]).

Später begegnet uns ein Udo als Gaugraf: Im Jahre 964 schenken nämlich Wolpert und seine Haus-

1) Oben S. 31.

2) *Bouquet, Recueil des hist. des Gaules* IX, 516.

3) Konrad I., S. 221 f.

4) MR.—UB. II, S. 614 u. 901. — Oben (S. 34 ff.) ist gezeigt worden, daß die Salier alle vorher den Walahonen gehörigen Gaue geerbt haben, darunter das Maienfeld.

5) Vgl. oben S. 41, Anm. 4.

6) Vgl. oben S. 41 ff.

frau Eckewich dem Stift Münster-Maifeld eine Hufe zu Mertlach und Ruver. *„Actum in pago Mégonouelt uocato ad monasterium s. Martini in comitatu Udoni“* [1]). Derselbe unterzeichnet bereits im vorhergehenden Jahre eine denselben Gau betreffende Urkunde: 963 schenkt *„Herimannus humilis comes“* den Brüdern des heiligen Martin einen Weinberg zu *„Eilba in Maginensi pago“* und zwar *„pro remedio animae nostrae matris Rihuuarae“*. *„Signum Herimanni comitis qui hanc cartam fieri iussit. S. Udonis comitis. S. Bernhardi uicecomitis. S. Raginboldi uicecomitis“* [2]).

Wer ist nun der 963 und 964 als Graf vom Maienfeld erscheinende Udo? und wer Graf Hermann? Konradiner können sie nicht sein [3]), da das Maienfeld vorher, sowie nachher [4]) salischer Gau war; es kann sich nur um Angehörige der salischen Familie oder um deren Untergrafen handeln. Letztere Annahme ist jedoch sehr unwahrscheinlich, weil in der das Maienfeld angehenden Schenkungsurkunde des Grafen Hermann unmittelbar hinter den Grafen Hermann und Udo die Vizegrafen [5]) Bernhard und Raginbold unter-

1) MR.—UB. I, S. 276.

2) MR.—UB. I, S. 272 f.

3) Hermann u. Udo, Gebhards Söhne, kommen nicht in Betracht, da sie beide 949 starben (vgl. *Stein*, Konrad I. S. 312), ebensowenig des letzteren Sohn Udo († 982) u. dessen Sohn Hermann († 1002; vgl. *Stein*, S. 332). Wäre der bis 982 lebende Konradiner Udo identisch mit dem 963 u. 964 als Gr. im Maienfeld ersch. Udo, so wäre es ganz unverständlich, daß schon 973 der Salier Otto, der Herz. v. Kärnten, diese Grafsch. besaß (oben S. 35). *Stein* (Konrad I.) hat diese Urk. nicht für d. Konradiner herangezogen.

4) Vgl. oben S. 35, 41 f. u. 60 f.; unten S. 64 ff.

5) Sie sind doch wohl Vizegrafen Hermanns oder Udos, da diese die einzigen unterzeichnenden Grafen sind.

zeichnen. Dagegen paßt alles vorzüglich zu der Annahme, daß diese Grafen Salier gewesen sind[1]) und zwar wohl jene in der Urkunde von 946[2]) erwähnten, aber nicht namentlich angeführten, Brüder des Herzogs Konrad von Lothringen, die sonst nirgends entdeckt werden können. Die Namen Udo und Hermann wären dann, wie der Name des Herzogs Konrad selbst[3]), durch die Vermählung Werinhars vom Worms-, Nahe- und Speiergau mit einer Tochter[4])

1) Nur so läßt sich erklären, daß Udo 963 u. 964 Gr. im Maienf. gewesen ist, obwohl dieser Gau vorher den Saliern gehörte u. schon 973 wieder Herz. Otto v. Kärnten Inhaber der Grafsch. war (vgl. oben S. 62, Anm. 4); wenn Otto Udos Neffe war, fällt jede Schwierigkeit. - Wenn die Urk. v. 963 (vgl. oben S. 62), in der Gr. Hermann für das Seelenh. seiner Mutter den Brüdern des h. Martin einen Weinb. im Maienf. schenkt, von Hermann u. Udo (als einzigen Grafen), sowie von d. Vizegrafen Bernhard u. Raginbold unterzeichnet wird, so berechtigt auch dies zu dem Schlusse, daß jene einem vornehmen Geschl., also den Saliern, angehört haben, da die Vizegrafen doch wohl ihnen unterstellt waren. — Sollte nicht der *„Heremannus dux Francorum"*, der nach einem späteren Schenkungsverzeichnis v. 1138 eine Schenkung an Kl. St. Goar (im Trechirgau) machte (MR.—UB. I, S. 556), mit unserem Gr. Hermann identisch sein? Es wäre dies ein wichtiger Fingerzeig, da feststeht (*Waitz*, D. Vfg. VII, 98), daß nach dem 939 erfolgten Tode des letzten Herz. v. Franken, des Konradiners Eberhard, dieser Titel auf die Glieder des sal. Hauses überging u. öfter mit der St. Worms, dem Hauptsitze dieser Familie, verknüpft erscheint. Unverständl. ist, daß *Waitz* hier die Salier eine „Nebenlinie" der Konradiner nennt.

2) Vgl. oben S. 37, Anm. 1.

3) Ähnlich ist der Name des Herz. Otto v. Kärnten durch die Verm. seines Vaters Konrad mit Luitgard, der Tochter Ottos d. Gr., in die Familie gekommen (vgl. oben S. 37, Anm. 1).

4) Vgl. oben S. 37, Anm. 1. — Diese müßte also Richwara geheißen haben, wie aus der Schenkung des

(oder nahen Verwandten) König Konrads I. aus dem lahngauischen Hause zu erklären. Da Udo und Hermann in den Jahren 963 und 964 erscheinen, können sie sehr gut Brüder[1]) Konrads des Roten sein, der im Jahre 944 als „*adolescens*" bezeichnet wird[2]).

Nach ihrem (wohl kinderlosen) Tode erbte Herzog Otto von Kärnten (nach unserer Annahme: deren Neffe) die Grafschaft vom Maienfeld, wie die oft angeführte Urkunde von 973 beweist, derselbe Herzog, der auch den Worms-, Speier-, Nahe-, Elsenz- und Kraichgau in seiner Hand vereinigte. Ganz ähnlich wie in jenen Gauen die Zeizolf-Wolfram und Emichonen, so kam im Maienfeld die Familie der Bertold-Becelin unter Otto in den Besitz der Grafschaft, und schon die ganz parallele Entwicklung gebietet, auch in ihnen Untergrafen der Salier zu sehen[3]).

Das wird uns zur Gewißheit, wenn wir in Betracht ziehen, daß nach dem Aussterben der Bertoldschen Familie die Pfalzgrafschaft, mit der seit 1156 das salische Erbe vereinigt war, als Erbe im

Gr. Hermann für seiner Mutter Seelenh. hervorgeht (vgl. oben S. 62).

1) Eine andere Möglichkeit kommt auch kaum in Betracht; Söhne Konrads d. Roten können sie deshalb nicht gewesen sein, weil dessen Gem. Luitgard hieß u. seine Kinder 963 nicht erwachsen sein konnten.

2) Vgl. oben S. 37.

3) Um es noch einmal kurz zu wiederholen, in allen sal. Grafsch. beobachten wir folgende Aufeinanderfolge der Geschlechter: zunächst die Familie Walahos, seit dem Ende des 9. Jahrh. die Salier im Gemenge mit einzelnen Untergrafen u. schließl. nach der Mitte des 10. Jahrh. unter Herz. Otto beginnen die 3 Vasallengeschl. eine Rolle zu spielen, die Zeizolf, d. Emichonen u. d. Bertold.

Maienfeld erscheint. Am 27. Mai 1197 verpfändet Herzog Heinrich, Pfalzgraf bei Rhein, um sich die Mittel für den Kreuzzug zu verschaffen, den Grafen Heinrich, Albert und Godfried von Sponheim unter anderem für 650 Mark *„comitiam in Meineuelde ex illa parte Mosellae“* [1]). Der Pfalzgraf besitzt also die Grafenrechte im Maienfeld [2]).

Unsicher ist, ob man das Gleiche auch vom Trechirgau voraussetzen darf, wenn derselbe Pfalzgraf am 6. April 1197 zu Gunsten des Erzbischofs Johann von Trier unter anderem auf die *„annualia servitia“* verzichtet, die sein Vorgänger (Pfalzgraf Konrad) [3]) in den erzbischöflichen Ortschaften des Trechirgaus und in allen Orten des Erzbischofs an der Mosel besessen hat [4]).

Wie zwingend die Tatsache, daß die Pfalzgrafschaft im Besitz der Grafschaft des Maienfeldes und vielleicht auch des Trechirgaus war, für unsere Annahme spricht, das zeigt eine Äußerung von *Witte,* der doch nichts von einer Grafenstellung der Salier im Maienfeld weiß und fälschlich annimmt, die Konradiner hätten als Erben der Walahonen diese Grafschaft in Besitz genommen [5]). Trotzdem schreibt

1) MR.—UB. I, S. 207.

2) Dementsprechend sehen wir das Oberlehensrecht der Grafschaft im Nahegau ebenfalls in Händen der Pfalzgrafschaft (vgl. oben S. 46 f.); über den Speiergau, dessen Grafsch. die bereits vor dem Ende des 11. Jahrh. ausgestorbenen Zeizolf-Wolfram inne hatten, sehen wir 1086 den Salier Heinrich IV. verfügen (vgl. oben S. 43).

3) Vgl. oben S. 46.

4) MR.—UB. I, S. 211 f.

5) *Witte,* Geneal. Unters. S. 70. Vor ihm hat diese Ansicht schon *Stein* (Konrad I. S. 304 f., S. 324 u. 326) ausge-

Witte[1]) im Hinblick auf die eben angeführten Urkunden: „und so möchte man annehmen, daß auch diese Gaue (Trechirgau und Maienfeld) den Saliern gehörten, daß Heinrich V. sie nach dem Ableben des letzten Inhabers einzog und, was von den beiden Grafschaften noch übrig war, durch Friedrich I. zu der Ausstattung seines Halbbruders, des Pfalzgrafen Konrad, geschlagen wurde". Nun, ich denke, in Bezug auf das Maienfeld kann jetzt kein Zweifel mehr bestehen, wenn auch für den Trechirgau kein strikter Beweis möglich ist, da für ihn bis 975 keine Gaugrafen überliefert sind.

Eine ganze Reihe von Umständen gestattet jedoch den ziemlich sicheren Schluß, daß beide Gaue von jeher eine Grafschaft *(comitatus)* gebildet haben; wir dürfen demnach, was sich für das Maienfeld ergeben hat, auch auf den Trechirgau übertragen. Dafür spricht zunächst, daß gelegentlich der urkundliche Gebrauch der Bezeichnung „Gau" oder „Grafschaft *(pagus* oder *comitatus)* Maienfeld" auch den Trechirgau mit umfaßt. Im Jahre 832 bestätigt Kaiser Ludwig der Fromme einen Tausch, betreffend Ländereien *„in pago Maginense in castro quod dicitur Bodobrium"*[2]) (Boppard lag unzweifelhaft im Trechirgau); im Jahre 973 bestätigt Otto II. der erzbischöflichen Kirche in Magdeburg unter anderem *„in comitatu Magunense Uuesila et Kezelenheim"*[3]). Daß Oberwesel und Kessel-

sprochen, der die Konradiner den Nidda-, Worms-, Nahegau und das Maienfeld zeitweise einnehmen läßt; vgl. oben S. 38 f.

1) Die Gr. v. Spanheim S. 195 f.

2) MR.—R. I, 486.

3) DO. II., 31. — Es ist übrigens eigentümlich, daß in diesem Bande der Dipl. (bei DO. II., 31 u. 32) *„Magunense"*

heim, beides Orte des Trechirgaus, *„in comitatu* (nicht *pago*) *Magunense“* liegen sollen[1]), macht es fast zur Gewißheit, daß beide eine Grafschaft bildeten und einem Grafen, also den Saliern, gehörten; denn für dasselbe Jahr 973 ist Herzog Otto von Kärnten als Inhaber der Grafschaft vom Maienfeld erwiesen[2]). Darin muß uns noch die Tatsache bestärken, daß für den Trechirgau bis 975 keine Gaugrafen bezeugt sind, und daß die dann auftauchenden, 975 Sicco und 990 Christian[3]), ganz unbekannt, also wohl Untergrafen sind. Dafür spricht ferner, daß in ihm, wie im Maienfeld, das Grafengeschlecht der Bertold-Bezelin anzutreffen ist, und daß nach deren Aussterben die Pfalzgrafschaft außer der Grafschaft im Maienfeld auch Rechte im Trechirgau geerbt zu haben scheint.

Betrachten wir nun die Anfänge der Familie der Bertold-Bezelin! Im Jahre 973 gibt Otto II. auf Bitten seiner Mutter Adelheid, seiner Gemahlin

---

durch „Maingau“ übersetzt ist, mit welchem das Maienfeld nichts zu tun hat.

1) Nach der Schenkungsurk. Ottos d. Gr. v. 24. Aug. 966 liegt das Nonnenkl. Kesselheim sogar *„in pago et comitatu Meinefelt“*, ebenso nach der an dems. Tage ausgest. Schenkungsurkunde Oberwesel (vgl. oben S. 38, Anm. 1).

2) Vgl. oben S. 35.

3) Nach einer Urk. von 975 liegt Kratzenberg im Trechirgau in d. Grafsch. des Gr. Sicco (DO. II., 101), nach einer v. 990 schenkt Otto III. dem Hochst. Worms Lehen im Trechirgau in d. Grafsch. d. Gr. Christian (DO. III., 64). — Wenn in der das Maienf. betr. Schenkungsurk. des Gr. Hermann v. 963 (vgl. oben S. 62) neben den Gr. Hermann u. Udo (dem Gr. v. Maienf.) die Vizegrafen Bernhard u. Raginbold unterzeichnen, liegt es nahe, sie als Vizegr. Hermanns und Udos (der mutmaßlichen Salier u. Brüder Konr. des R.) für das Maienf. u. den Trechirg. aufzufassen.

Theophano und seines Getreuen, des Grafen Bertold, der Abtei St. Maximin die ihr entzogenen Güter im Nahe-, Worms- und Speiergau zurück[1]). Die Zugehörigkeit dieses Grafen zu unserer Familie[2]) ist jedoch unsicher; sie stützt sich hauptsächlich auf die engen Beziehungen der späteren Bertold zu St. Maximin.

Im Jahre 995 schenkt Otto III. den Hof *„Domnissa"* (Denzen, im Kreise Simmern) im Nahegau in der Grafschaft des Grafen Emicho an seinen Getreuen Becelin[3]). Schwer verständlich ist, daß Otto dasselbe Gut schon im folgenden Jahre an seinen Getreuen Bernhoh schenkt[4]). Da jedoch beide Urkunden aus dem Archive des Klosters Ravengiersburg stammen und Denzen unter den Erbgütern des Grafen Bertold ist, mit denen dieser das Kloster bei seiner Gründung (1074) ausstattete[5]), muß es sich wohl um Vorfahren des Gründers handeln; sehr fraglich ist, ob vielleicht

1) DO. II., 57. — DO. I., 315 (das für 966 einen Gr. Bertold im Moselgau meldet) u. DO. III., 96 (nach dem 992 ein Berthold Gr. im Trechirg. ist) sind moderne Fälsch. Schotts; vgl. *Wibel,* Urkfälsch. Schotts S. 709 f. u. 716 f.

2) *Kremer* (Orig. Nass. I, S. 41 f.) und nach ihm *Stein* (Konrad I., S. 63) leiten die Bertold von einem gleichn. Sohne Gebhards vom Lahngau ab, dem Stammvater der Konradiner. Dessen Sohn Berthold erscheint nur einmal in der Gründungsurkunde des Stiftes Gemünden *(Kremer, Cod. Nass. 16)* aus d. J. 879. Um die Haltlosigkeit dieser Aufstellung zu zeigen, braucht man nur darauf hinzuweisen, daß von 879 bis zum Auftreten der Bertold ein Jahrh. verfließt, ohne daß in dieser Zeit etwas von Berthold, dem Sohne Gebhards, oder Nachkommen von ihm verlautete.

3) DO. III., 185; Denzen *(„Domnissa")* ist das römische *Dumnissus* (*Ausonius, Mosella* V. 8).

4) DO. III., 234.

5) Vgl. oben S. 50.

Becelin und Bernhoh eine Person sind und damit letztere Urkunde eine Bestätigung der ersteren[1]). Einen Grafen Bezelin zeigt wieder das Jahr 998, in dem Otto III. den Hof Andernach im Gau Maienfeld in der Grafschaft des Grafen Bezelin verschenkt[2]), dann das Jahr 1000, in dem Otto III. dem Abte von St. Maximin einen Markt mit Münze und Zoll *„in quadam villa Billiche“* (Wasserbillig bei Trier) *„in pago quoque Muselgowi et in comitatu Becelini comitis“* verleiht[3]). Derselbe ist auch Graf im Trechirgau, wie eine Urkunde von 1002 zeigt, in der Heinrich II. einem gewissen Gezo sechs Königsmansen im Dorfe *„Buochbach“* (Bubach, nördlich von Simmern im Trechirgau) in der Grafschaft des Grafen Bezelin schenkt[4]). 1005 schenkt Heinrich II. dem Adalbertstift zu Aachen unter anderem *„Kiuenhem* (Kaifenheim) *quoque in pago Meinuelt et comitatu Bethelini“*[5]), in demselben Jahre an seine Gemahlin sein Gut zu Boppard in der Grafschaft des Grafen Bezelin im Trechirgau[6]); 1008 verschenkt derselbe ein Lehen, das bisher ein *„Becelinus comes“* im Lahngau hatte[7]), und noch in demselben Jahre gibt er dem Stephansstift zu Mainz sein Gut zu Reil im Maienfeld in der Grafschaft des Grafen Bezelin[8]). Da dieser Graf von jetzt ab nicht mehr vorkommt, ist er wohl bald darauf gestorben, was

1) Vgl. die Anm. zu der Urk. v. 996 (DO. III., 234).
2) DO. III., 298.
3) DO. III., 364; vgl. *Bresslau,* Königs- u. Papsturk. v. S. Max. S. 58 ff.
4) DH. II., 4.
5) DH. II., 102.
6) DH. II., 105.
7) DH. II., 176.
8) DH. II., 179.

durch den Nekrolog des Klosters Fulda bestätigt wird, der für das Jahr 1010 den Tod eines Grafen Bezelin meldet[1]).

Graf Bezelin ist also von 995 bis 1010 nachzuweisen; er war Graf vom Maienfeld und Trechirgau, sowie Inhaber der Grafenrechte von Wasserbillig. Mehr darf man aus der Urkunde von 1000 nicht entnehmen, nach der Wasserbillig *„in pago ... Muselgowi et in comitatu Becelini comitis"* lag. Unter Moselgau verstand man im Mittelalter das ganze Herzogtum Oberlothringen[2]), auch das Maienfeld und den Trechirgau[3]). Man darf also in

1) Die *Annales Necrol. Fuld.* (*M. G.* SS. XIII, S. 61 ff.) berichten zu 1010: *„ob. Bezelin comes"*.

2) Schon *Beyer* (MR.—UB. II, S. XXX) sagt, dieser Gau sei häufig mit dem Herzogtum Oberlothr. identisch. Im folgenden einige Belege: Im J. 952 werden Orte genannt *„in pago Mosolensi in comitatu Bedensi"* (MR.—UB. I, S. 254), 967 solche *„in pago Muslense in marcha Burense in comitatu Bedense"* (MR.—UB. I, S. 284), 1004 wird Besitz erwähnt *„in villa Pipinesdorf in pago Muselgouuae"* (DH. II., 92); 1040 liegt ein Gut zu Morlingen im Moselgau in der Grafsch. Verdun (Jahrb. der Gesellsch. für lothr. Gesch. u. Altk. II, S. 159). Ähnliche Beispiele lassen sich beliebig vermehren. Aus allem (vgl. auch unten S. 71 ff.) ist ersichtlich, daß es einen Moselgau im Sinne von *comitatus* nicht gegeben hat. Es ist also zum mindesten ungenau, wenn man von jemand sagt, er sei Graf im (oder gar: vom) Moselgau gewesen, nur weil es etwa von einem Orte heißt, er liege im Moselgau in der Grafschaft dieser od. jener Person. Zunächst muß man die Grafsch. *(comitatus)* bestimmen, die gemeint ist od. man muß sich allgemein ausdrücken: der Betreffende ist Besitzer einer Grafschaft im Moselgau.

3) Im J. 866 werden z. B. Kochem u. Valwig (beide tief im Maienfeld) als *„in pago ... Moslensi"* liegend angegeben (MR. -UB. I, S. 110), im J. 1022 begegnet uns *„Sakkinheim"*

den Worten „*in pago ... Muselgowi*“ nur eine ganz allgemeine Lagenbestimmung sehen und nicht etwa Becelin zum Grafen vom Moselgau machen, wie aus ganz entsprechenden Ausdrücken schon häufig geschlossen worden ist[1]), obwohl es einen Moselgau als *comitatus* nie gegeben hat[2]). Die nähere Bestimmung

---

(Sackenheim im Maienfeld, westl. v. Koblenz) „*in pago Mosalensi*“ (MR.—R. II, S. 598, Nr. 2156).

1) Im folgenden nur ein Beispiel: Am 23. Sept. 1024 begegnet uns Biwer (Ortschaft bei Trier im Bedgau) im Gau „*Muselechgowe*“ in der Grafsch. Heinrichs (MR.—R. I, 1233), am 28. Jan. 1025 derselbe Ort im Gau „*Musolechgowe*“ in der Grafsch. Heinrichs, des Sohnes Friedrichs (MR.—R. I, 1234). *Witte* (Geneal. Unters. S. 70) schließt nun aus ebendiesen Urkunden: „Wie sein Vater (d. h. Siegfried), verwaltete er (Gr. Friedrich v. Luxemburg) den Moselgau und überließ diese Grafschaft(!) noch bei Lebzeiten seinem Sohne Heinrich II.“ Das ist natürlich unrichtig. Es hat nie jemand die Grafsch. im Moselgau verwaltet, höchstens eine Grafsch. im Moselgau, die in jedem einzelnen Falle erst zu bestimmen ist. Hier z. B. ist höchstens an den Bedgau als Grafsch. Heinrichs II. zu denken.

2) In Betreff des „Moselgaus“ herrscht in der Literatur die denkbar größte Verwirrung. Vor allem ist die Bedeutung des Wortes „Moselgau“ als einer bloßen landschaftlichen Bezeichnung, die das ganze Herzogtum Oberlothr. umfaßt hat, vielfach verkannt worden (vgl. Anm. 1 auf dieser S.), ein Fehler, dessen Wurzeln hauptsächlich in dem ungenügenden Auseinanderhalten des den Worten „*pagus*“ u. „*comitatus*“ zukommenden Sinnes zu suchen sind. Außerdem hat man bisher eine an den Trechirgau in westl. Richtung sich anschließende Grafsch., genannt „Moselgau“, angenommen (vgl. z. B. *Beyer*, MR.—UB. II, S. XXX); es sollen nämlich nach einer Urk. v. 966 (DO. I., 315) die Höfe Emmel u. Winterich „*in pago Muselgowe in comitatu Bertholdi comitis*“ gelegen haben, ebenso 1016 Monzelfeld (DH. II., 359) u. 1039 Longcamp (*Stumpf, Act. imp.* 295), alles Orte, die in der Nähe v. Bern-

der Lage von Wasserbillig liegt erst in den Worten „*in comitatu Becelini comitis*“. Daraus darf man aber nicht auf den Bedgau als Grafschaft Becelins schließen, wenn auch Wasserbillig in ihm lag; denn dieser war im Besitze des luxemburgischen Hauses, dessen Angehörige wir auch in Wasserbillig benachbarten Orten des Bedgaus Grafenrechte ausüben sehen[1]). Es bleibt kein Ausweg, als die Annahme, daß in der Gegend von Wasserbillig ein Stück vom Bedgau abgesondert und dem Grafen Becelin als Grafschaft verliehen worden ist[2]). Dem entspricht es, wenn dieser abgetrennte Teil keinen besonderen Namen trug, sondern die Lage des in ihm liegenden Ortes durch die Worte: „im Moselgau (-Herzogt. Oberlothr.) in der Grafschaft des Grafen Becelin“ umschrieben wurde. Ob und wie weit diese Grafenrechte Becelins über Wasserbillig hinaus sich erstreckt haben, läßt sich nicht entscheiden.

---

kastel westl. vom Trechirgau zu suchen sind. Aus diesen Urk. mußte man auf eine westl. vom Trechirg. gelegene, dem Bertoldschen Hause gehörige, Grafsch. schließen, wenn es auch unberechtigt war, aus ihnen die Bezeichnung der Grafsch. als „Moselgau“ abzuleiten (vgl. oben S. 70 f.). Da jedoch diese 3 Urk. jetzt sämtlich als moderne Fälsch. *Schotts* (vgl. *Wibel*, Urkfälsch. Schotts S. 709 f. u. 720 ff.) nachgewiesen sind, fällt mit ihnen auch die Annahme, daß sich zwischen Trechir- u. Bedgau eine besondere Grafsch. ausgedehnt habe.

1) In Biwer (bei Trier) den Gr. Heinrich; vgl. oben S. 71, Anm. 1.

2) Und zwar wohl als Lehen der Luxemburger Grafen, worin uns die Tatsache bestärken muß, daß wir einen Nachkommen Becelins noch in anderen Teilen des Bedgaus Grafenrechte ausüben sehen werden (vgl. unten S. 79 f.).

Becelins Grafschaften lassen sich also in zwei Bestandteile zerlegen; zunächst solche, die salisches Lehen waren, nämlich das Maienfeld und mit höchster Wahrscheinlichkeit auch den Trechirgau, ferner jene vom Bedgau abgesonderte Grafschaft um Wasserbillig, wohl ein Lehen der Grafen dieses Gaues, also des Luxemburger Hauses, zu dem denn auch die Angehörigen der Bertoldschen Familie, wie sich noch ergeben wird, in engen Beziehungen gestanden haben; ebenso übrigens zu der Abtei St. Maximin, deren Vogtei den Luxemburgern[1]) zustand.

Nach dem 1010 erfolgten Tode des Grafen Bezelin treffen wir Grafen namens Bertold und Becelin in denselben Stellungen; ihre Wirkungskreise sind so scharf von einander geschieden, daß wir unmöglich in beiden eine Person sehen können[2]), obwohl Bezelin eine von Bertold abgeleitete Koseform ist[3]). Wenn nicht alles trügt, sind es zwei Brüder und zwar Söhne

---

1) Über dies Geschl. vgl. *Witte* (Geneal. Unters. S. 40 ff.), der öfter den falschen Schluß zieht, Angehörige dieser Familie hätten die Grafsch. vom „Moselgau" besessen, was oben (S. 71, Anm. 1) schon zurückgewiesen wurde.

2) Zu der entgegenges. Ansicht neigt *Witte* (Die Gr. v. Spanheim S. 189 ff.); er wirft (S. 189, Anm. 4) *Draudt* (Die Gr. v. Nüring S. 367 ff.) den Fehler vor, „Bertold und die davon abgeleitete Koseform Bezelin für zwei verschiedene Namen und somit auch die betreffenden Namensträger für zwei verschiedene Personen zu halten".

3) So *Stark,* Die Kosenamen der Germanen S. 94. Wenn *St.* aber als Beweis die Tatsache anführt, daß 1005 ein Becelin und 1018 ein Bertold als Gr. im Trechirgau erscheint, so müssen wir das zurückweisen, da sich unten (S. 79) ergeben wird, daß wir es mit zwei verschiedenen Personen (Vater u. Sohn) zu tun haben. — Vgl. unten S. 84 f.

des 1010 gestorbenen Becelin, dessen Stellung sich mit der ihrigen deckt. Den Grafen Bertold findet man im Maienfeld und Trechirgau, den Grafen Becelin und seine Nachkommen in einzelnen Teilen des Bedgaus (z. B. als Inhaber der Grafenrechte in Wasserbillig), später auch als Vögte von Prüm. Alles dies, besonders jedoch die säuberliche Trennung der Wirkungskreise Bertolds und Becelins, wird durch nichts klarer, als durch eine dieser Zweiteilung entsprechende Gegenüberstellung der Belege.

1016 verschenkt Heinrich II. Gillenfeld im Maienfeld in der Grafschaft des Grafen Bertold;

1018 Güter im Trechirgau in der Grafschaft des Grafen Bertold[1]);

1019 Güter im Trechirgau und Maienfeld in der Grafschaft des Grafen Bertold;

1022 ein Gut im Maienfeld in der Grafschaft des Grafen Bertold[2]).

c. 1033 ist bei einem Tausche zwischen den Äbten Nanther von St. Martin zu Metz und Poppo von Stablo, von Malmedy und von St. Maximin ein „*Becelinus comes de Biendeburch*“ Zeuge; der Ort Medernach (in Luxemb.) soll „*in comitatu Biendenborch*“ liegen[3]).

1) DH. II., 352. 397.

2) DH. II., 409. 454.

3) DK. II., 189; „*Biendenborch*“ ist gleich Bitburg.

1036 gestattet Erzbischof Poppo von Trier dem Vogt Thiefried die Ehe mit einer Verwandten; dafür schenkt dieser unter anderem: „*Ad Michilenbahc sub comitatu Becelini ex beneficio comitis Heinrici* V *hobas*“[1]).

1039 bestätigt Heinrich III. eine Schenkung, betreffend Boppard im Trechirgau in der Grafschaft des Grafen Bertold[2]).

1043 verschenkt er einen Hof zu Boppard in der Grafschaft des Grafen Bertold;

1046 wiederum einen Hof zu Boppard in der Grafschaft des Grafen Bertold im Trechirgau[3]).

1046 schenkt Heinrich III. dem Domstift zu Speier das Dorf Lockweiler in der Grafschaft des Grafen Bezelin[4]).

In die Zeit zwischen 1016 und 1047 fällt ein Prekarievertrag des Erzbischofs Poppo von Trier, betreffend Pronsfeld und

---

1) MR.—UB. I, S. 359 f. — Michelbach liegt im Kreise Merzig im Bedgau. *Witte* (Die Gr. v. Spanheim S. 196) zieht hier den Ausdruck „*ex beneficio comitis Heinrici*“ zu „*comitatu*“ und meint, daß damit die Grafsch. Bezelins direkt als Lehen der Luxemburger (ein solcher ist Gr. Heinrich) bezeichnet sei. Wenn auch letztere Ansicht zu teilen ist, darf man doch in dieser Stelle keinen Beweis erblicken: denn die Worte „*ex beneficio comitis Heinrici*“ sind doch wohl auf die „*V hobas*“ zu beziehen; es wird also damit der Schenkungsgegenstand als Lehen Heinrichs bezeichnet, nicht die Grafschaft.

2) MR.—UB. II, S. 22.

3) MR.—R. I, 1283. 1300.

4) MR.—R. I, 1301. — Lockweiler liegt im Kreise Merzig nicht weit von Michelbach, dessen Lage in der Grafschaft Bezelins für das J. 1036 bezeugt ist (vgl. oben auf dieser S.).

Bleialf (Kreis Prüm); Zeugen sind: Herzog Godfried, Adalbert von Musal und Graf Bezelin[1]).

Abt Ropert (1026 bis 1068) schenkt dem Marienstift zu Prüm den Ort Gudenesdorf als Ersatz für Stadevelt, das er dem Abteivogte Graf Bezelin zu Lehen gegeben habe[2]).

In die Zeit von 1042 bis 1047 fällt eine Verordnung des Abtes von St. Maximin; als seine Ratgeber dabei werden bezeichnet: Klostervogt Herzog Heinrich und seine Getreuen Graf Becelin und andere[3]).

1048 sind in einer Urkunde des Erzbischofs Eberhard von Trier für das Stift St. Simeon die Grafen Becelin und Arnolf Zeugen[4]).

---

1) MR.—R. I, 1307.

2) Dies ergibt sich aus einer späteren Bestätigung der dem Marienst. gemachten Schenkungen (MR.—UB. I, S. 543).

3) MR.—UB. I, S. 386. — Es ist dass. Wasserbillig, das nach der Urk. v. 1000 (oben S. 69) in der Grafsch. des Gr. Becelin liegt, was mit für die Annahme spricht, daß der im J. 1000 erscheinende Becelin jenes Vater ist. Man beachte das enge Verhältnis, in dem Becelin zu dem Luxemburger Herz. Heinrich steht; er wird sein Getreuer genannt. — So wird *„suorumque"* doch wohl zu beziehen sein, wenn es in d. Urk. heißt: *„communicato consilio serenissimi ducis Henrici, loci huius tunc temporis aduocati, suorumque fidelium scilicet Becelini comitis, Wigerici, Gerardi"*. Oder sollte *„suorumque"* auf den Abt gehen?

4) MR.—UB. I, S. 383.

1052 beschenkt Erzbischof Eberhard von Trier das Martinsstift im Maienfeld; erster Zeuge ist Graf Bertold[1]) (also sicher der Graf dieses Gaues).	1052, in einer Urkunde Erzbischof Eberhards von Trier, ist unter anderen „*Becelinus de Ham*“ Zeuge[2]).
1056 schenkt Heinrich III. dem Simeonsstift Besitz im Maienfeld in der Grafschaft des Grafen Bertold[3]).	1056 verleiht Heinrich III. dem Abte von St. Maximin einen Markt mit Münze und Zoll zu Wasserbillig in der Grafschaft des Grafen Bertold[4])
1058 schenkt Erzbischof Eberhard von Trier dem h. Martin (Stift Münstermaifeld) einen Mansus zu Lehmen; erster Zeuge ist Graf Bertold[5]) (unzweifelhaft der Graf vom Maienfeld).	
1061 verschenkt Heinrich IV. Weinberge zu Boppard in der Grafschaft des Grafen Bertold[6]);	1063, in einer Schenkung des Erzbischofs Eberhard von Trier, sind die Grafen Eberhard und Bertold Zeugen[7]).
1064 Besitz im Maienfeld in der Grafschaft Bertolds[8]).	

1) MR.—R. I, 1352.
2) MR.—UB. I, S. 394.
3) MR.—R. I, 1365.
4) MR.—R. I, 1364. — Nach *Bresslau* (Königs- u. Papsturk. d. Kl. St. Max. S. 59 f.) ist die Urk. sicher echt u. stimmt bis auf d. Eigennamen mit der 1. Verleihung durch Otto III. überein (vgl. oben S. 69). — Der 1056 erscheinende Bertold ist unzweifelh. ein Sohn jenes Becelin, der in der Verordnung des Abtes v. St. Max. für dass. Wasserbillig (zw. 1042 u. 1047; vgl. oben S. 76) handelnd hervorgetreten ist, u. ein Enkel jenes Becelin, d. im J. 1000 Inhaber d. Grafenr. zu W. war (oben S. 69).
5) MR.—R. I, 1372.
6) MR.—R. I, 1382.
7) MR.—UB. I, S. 413.
8) *Reg. Mag.* I, S. 184, 26.

1072, in der Urkunde für die Kapelle Ravengiersburg, erscheint Graf Bertold mit seiner Gemahlin Hedwig[1]).

1074 stiften beide das Kloster Ravengiersburg; Bertold ist Graf im Trechirgau[2]).

1075 verschenkt Heinrich IV. ein Gut zu Boppard in der Grafschaft des Grafen Bertold[3]).

1083 vollzieht Graf Bertold als Vogt ein Tauschgeschäft des Klosters Prüm[4]).

Damit schließe ich die Gegenüberstellung, da die Linie der Grafen des Maienfeldes und Trechirgaues nicht mehr erscheint und mit Bertold, dem Gründer von Ravengiersburg, ausgestorben sein muß. Die andere Linie blühte noch kurze Zeit, wie folgende Tatsachen zeigen:

Um 1099 wird der spätere König Heinrich V. nach Münstereifel geschickt, um im Auftrage seines Vaters die Klagen des Klosters Prüm über die Bedrückungen der Vögte und Untervögte, namentlich Bertolds von Ham und seiner Söhne, zu untersuchen[5]). 1101 restituiert Heinrich IV. der Abtei Prüm das Gut Pronsfeld (im Kreise Prüm), nachdem er den Grafen Heinrich von Limburg zur Rückgabe an den Abt von Prüm und den Vogt Bertolf gezwungen hat[6]); unter den Zeugen sind: „*Berchdolfo filio Berdolfi comitis*

1) Vgl. oben S. 50.

2) Vgl. oben S. 50 f.

3) MR.—R. I, 1443.

4) *Chron. s. Huberti Andaginensis* (M. G. SS. VIII, S. 600). — Vorher war Graf Becelin Vogt von Prüm (zw. 1026 u. 1068; vgl. oben S. 76), ein Beweis, daß Bertold sein Sohn war.

5) MR.—R. I, 1549.

6) MR.—UB. I, S. 459 f.

et suprascripti aduocati". 1101 sterben nach dem Prümer Nekrolog die Grafen Godfried und Bertold[1]). 1102 wird eine Urkunde für die Abtei Prüm ausgestellt: „*astante .... et Bertolfo II. comite et aduocato*"[2]). Um 1103 setzt Heinrich IV. die Rechte und Pflichten der Vögte und Untervögte von Prüm, namentlich Bertolds von Ham und seiner Söhne, fest[3]).

Wie bereits gesagt[4]), müssen die Grafen Bertold und Becelin, die nach dem 1010 gestorbenen Becelin erscheinen, zwei verschiedene Personen gewesen sein. Ersterer war Graf vom Maienfeld und Trechirgau, letzterer waltete als Graf in verschiedenen Teilen des Bedgaus und besaß die Vogtei des Klosters Prüm. Ihr Vater war der 1010 gestorbene Becelin, der vor ihnen den Trechirgau und das Maienfeld, Bertolds Grafschaften, mit den Grafenrechten von Wasserbillig — diese gehörten später seinem Sohne Becelin (zwischen 1042 und 1047) und dann seinem Enkel[5]) Bertold (1056) — in seiner Hand vereinigte[6]).

Wenden wir uns zunächst Becelin und seinen Nachkommen zu! Becelin erscheint urkundlich von 1033 bis 1052, 1033 als Graf von Biendeborch (Bitburg), 1052 als „*Becelinus de Ham*", welcher Beiname später ständig der Familie eigen ist. Der Umfang seiner

---

1) *M. G.* SS. XIII, S. 219.
2) MR.—UB. I, S. 462.
3) MR.—UB. I, S. 464.
4) Vgl oben S. 73 f.
5) Vgl. oben S. 77, Anm. 4 u. S. 78, Anm. 4.
6) Im J. 1000 erscheint er im Besitz der Grafenr. v. Wasserbillig (vgl. oben S. 69); die anderen Belege siehe in der chronol. Zusammenstellung.

Grafschaften läßt sich auch nicht annähernd vermuten; sie lagen im Bedgau und waren wohl Lehen der Luxemburger Grafen, mit denen er auch in engen Beziehungen gestanden hat. Er besaß eine Grafschaft um Wasserbillig (1042/1047) und eine solche in der Gegend von Merzig, in der Lockweiler (1046) und Michelbach (1036) liegen; ferner die Grafschaft „*Biendeburch*“ (Bitburg), in der nach der Urkunde von 1033 Medernach (bei Diekirch in Luxemburg) gelegen haben soll. Da Medernach ziemlich weit von Bitburg entfernt ist, scheint diese Grafschaft ziemlich ausgedehnt gewesen zu sein.

Zudem war Bezelin Vogt des reichen Klosters Prüm, wie eine Urkunde von 1136 schließen läßt, in der Adalbero, Bischof zu Basel und Abt von Prüm, die dem Marienstift zu Prüm gemachten Schenkungen bestätigt[1]). Unter ihnen wird nämlich Gudenesdorf aufgeführt, das Abt Ropert (Abt von 1026 bis 1068) dem Stift als Ersatz für Stadevelt geschenkt habe, welches von ihm „*comiti Bezelino aduocato in beneficium*“ gegeben worden sei.

Dieselbe Urkunde liefert noch andere wichtige Ergebnisse, wenn sie weiter sagt: „*Bertolfus comes senior dedit pro anima matris suae Renuiscae mansum I. in Wille. Godefridus filius eius quicquid in Buche habuit pro anima patris et sua. Bertolfus iunior dedit uillam Udelhouen cum ecclesia et cum omnibus appendiciis suis. In Borgh datus est mansus pro Godefrido iuniore.*“ Demnach hieß also die Gemahlin Bezelins Renuisca; denn nur er, der einstige Vogt von Prüm, kann als Vater des „*Bertolfus comes*

1) MR.—UB. I, S. 542 ff.

senior" in Betracht kommen[1]). Außer Bertold hatte aber Bezelin noch einen Sohn namens Rupert, wie dieselbe Urkunde von 1136 ergibt, in der unter den Besitzungen des Marienstifts auch „*in Berghe mansus, qui datus est pro Ruperto filio Becelini comitis, qui in eadem basilica requiescit*", genannt wird. Von Rupert hören wir jedoch sonst nichts mehr.

Die Stellungen seines Vaters erbte Bertold; 1056 begegnet er uns als Inhaber der Grafenrechte zu Wasserbillig und, öfter unter dem Namen Bertold von Ham, als Vogt von Prüm (1083, 1099 und 1101), das sich verschiedentlich über seine und seiner Söhne („*Bertolfi de Ham et filiorum eius*")[2]) Bedrückungen zu beklagen hat und die Hilfe des Königs in Anspruch nimmt (1099 und um 1103).

Wenn in der Urkunde von 1101 nur Bertolf, der Sohn „*Berdolfi comitis et suprascripti aduocati*" (des Vogtes hier erwähnte Amtshandlung[3]) liegt zeitlich zurück) als Zeuge erscheint, so läßt das auf Bertolds I. Ableben schließen, und zwar muß er in demselben Jahre gestorben sein. Der Nekrolog des Klosters Prüm meldet nämlich zum Jahre 1101 den Tod eines Grafen Bertold, und bereits im folgenden Jahre begegnet uns Graf Bertold II. als Vogt von Prüm („*astante .... et Bertolfo II. comite et aduocato*"), der nur des vorigen Sohn sein kann. Diese beiden Vögte namens Bertold, Vater und Sohn, sind natürlich dieselben, wie die in der angeführten Stelle der Bestätigungsurkunde von 1136 mit dem Zusatz „*senior*", beziehungsweise

1) Vgl. auch oben S. 77, Anm. 4 u. S. 78, Anm. 4.

2) MR.—UB. I, S. 463.

3) Vgl. oben S. 78.

„*iunior*“, gekennzeichneten Grafen. Bertold II., der jüngere, begegnet uns noch einmal um 1103, als Heinrich IV. dessen Vogteirechte Prüm gegenüber genau fixiert.

Er hat auch einen Bruder, Godfried, der die schon erwähnte[1]) Schenkung für das Seelenheil seines Vaters Bertold an das Marienstift zu Prüm gemacht hat und um das Jahr 1099 als „*Godefridus de Ham*“ in dem *Chron. s. Huberti Andaginensis*[2]) erscheint. Wir dürfen ihn vielleicht mit dem Grafen Godfried identifizieren, der nach dem Nekrolog des Klosters Prüm 1101 gestorben ist; sein Todesjahr fiele also mit dem seines Vaters, Bertolds I., zusammen. In der Urkunde von 1136 wird, wie die bereits zitierte Stelle zeigt, auch ein Godfried *iunior* erwähnt, vielleicht ein Sohn des älteren Godfried, vielleicht einer von den Söhnen Bertolds II., die dieser nach der Urkunde von c. 1103 gehabt haben muß.

Nunmehr geht jede Spur von diesem Geschlechte verloren. Das Prümer Vogteigebiet der Grafen von Ham finden wir später in den Händen der Grafen von Vianden, wie für das Jahr 1132 zum ersten Male bezeugt ist[3]) Die Grafschaft Bitburg zieht

---

1) Vgl. oben S. 80.

2) *M. G.* SS. VIII, S. 648.

3) *Wohltmann,* Die Entst. u. Entw. d. Landeshoh. d. Abtes v. Prüm (Westd. Zeitschr. 28, H. IV, S. 375 f.). *W.* folgert daraus in Verbindung mit dem Umstande, „daß die von Hamsche Vogtei nur einen Teil des Prümschen Gebietes im Bidgau umfaßte“, „daß eben die Herren von Ham die Vogtei von den Grafen von Vianden, den Vögten im Bidgau, zu Lehen trugen“.

der Graf von Luxemburg ein[1]). Demnach ist das Geschlecht der Grafen von Ham ausgestorben.

Viel weniger ist von Bertold, dem zweiten Sohne des 1010 gestorbenen Becelin, zu sagen. Wie aus den bereits zusammengestellten Belegen hervorgeht, kommt ein Bertold ununterbrochen von 1016—1075 als Graf des Trechirgaues und Maienfeldes vor, ohne daß sich sagen läßt, um wieviele Generationen dieses Namens es sich handelt; nur die Länge des Zeitraumes und der Vergleich mit seinem Bruder Becelin von Ham[2]) lassen vermuten, daß es zwei Generationen sind, Bertold I. also um die Mitte des elften Jahrhunderts gestorben ist.

Daß eine Schwester Bertolds, des Stifters von Ravengiersburg, — also Bertolds II. — namens Kunigunde den Nahgaugrafen Emicho geheiratet hat, ist oben[3]) schon dargelegt worden, ebenso auch die Gründung dieses Klosters. 1075 kommt dieser Bertold zum letzten Male vor und zwar als Graf des Trechirgaus[4]). Er scheint bald darauf gestorben zu sein; schon 1081, als Erzbischof Siegfried von Mainz eine Schenkung an Kloster Ravengiersburg beurkundet, erscheint er neben den Grafen Zeizolf, Emicho[5]) und

---

1) Vgl. *Witte,* Die Gr. v. Spanheim S. 198 u. MR.—R. III, 1951.

2) Bezelin von Ham kommt 1052 zum letzten Mal vor, u. sein Sohn Bertold I. erscheint bereits 1056 als Inhaber der Grafenr. zu Wasserb., sodaß der in der Zwischenz. erfolgte Tod des Vaters mit Sicherheit anzunehmen ist (vgl. oben S. 77).

3) S. 51 f.

4) Vgl. oben S. 78.

5) Der Nahgaugraf.

Ludwig nicht mehr als Zeuge[1]). Jedenfalls kommt er nach 1075 nicht mehr vor und hinterließ weder Nachkommen noch Erben, da er nach einer Urkunde des Erzbischofs Bruno von Trier *„sine prole et absque herede“* gestorben ist[2]).

Im Besitz seiner Grafschaften finden wir bald andere. 1084 im Trechirgau einen Grafen Bern (*„in pago Drechere in comitatu Bern.“*[3]), 1103 im Maienfeld und Trechirgau einen Bezelin[4]) und 1112 im Trechirgau einen Grafen Adalbert[5]), bis schließlich die Überbleibsel der Grafenrechte in den Händen der Pfalzgrafschaft zu finden sind[6]). Es geht natürlich nicht an, die Grafen Bern und Bezelin, wie *Witte*[7]),

1) MR.—R. II, S. 605, 2177; vgl. oben S. 55, Anm. 1.

2) Vgl. oben S. 51. — Daß 1072 (vgl. oben S. 50) Bertolds Schwester Kunigunde, sowie Arnold u. Bertram als Erben bezeichnet werden, hat damit natürlich nichts zu tun; denn diese kommen nur als Erben des Allodialbesitzes in Betracht, nicht für die Grafschaften und Lehen (um solche handelt es sich in der Urk. v. 1122).

3) MR.—UB. I, S. 438.

4) MR.—UB. I, S. 466.

5) MR.—R. I, 1652.

6) Darüber vgl. oben S. 64 ff.

7) *Witte* (Die Gr. v. Spanheim S. 191), der mit Recht Bezelin für eine Koseform von Bertold hält (vgl. oben S. 73 f.), erklärt auch *„Bern.“* für eine verkürzte Form dess. Namens, um, darauf gestützt, beide Grafen mit dem Stifter Bertold zu identifizieren. Das ist natürlich unberechtigt. Zunächst ist es falsch, aus der Tatsache, daß Bezelin eine Koseform von Bertold ist, zu folgern, daß auch ihre Träger identisch sind. Ferner liefert gerade das Bertoldsche Geschl. den Beweis, daß man zw. den Namen Bezelin u. Bertold, wenn sie auch gleichen Stammes sind, sehr wohl unterschieden hat (vgl. die Ausf. über d. Namen Emicho- Embricho oben S. 48); auch nicht ein einziges Mal kommen beide Namen für eine Person

einfach mit Bertold zu identifizieren und ihn so lange leben zu lassen; das ist schon deshalb unmöglich, weil in derselben Urkunde, in der Graf Bezelin als Graf vom Maienfeld und Trechirgau erscheint, Graf Bertold von Nüringen Vogt des Klosters Ravengiersburg ist. Wie kann Bertold von Nüringen Vogt dieses Klosters sein, solange der Gründer, Bertold vom Trechirgau, noch am Leben ist, der doch nach der Stiftungsurkunde ausdrücklich zum Vogt erwählt worden ist[1]). *Witte* müßte dann schon in seinen Konsequenzen so weit gehen, auch den Grafen von Nüringen mit Bertold vom Maienfeld identisch zu erklären, eine Ansicht, die wirklich schon ihren Verfechter gefunden hat[2]), aber undenkbar ist, wie sich noch ergeben wird. So viel ist aber auch klar, daß es sich bei Bern, Bezelin und Adalbert nicht um eine auf Erbrecht beruhende Nachfolge handeln kann, da Bertold, wie schon öfter erwähnt, „*sine prole et absque herede*“ gestorben ist und auch keiner von den Dreien in der Urkunde von 1072 unter den Erben (Kunigunde, Arnolf und Bertram) Bertolds erscheint. Beim Tode

vor. Von 995—1010 begegnet uns nur der N. Bezelin; nach der Spaltung in 2 Linien finden wir bei der einen, den Gr. vom Trechirg. u. Maienfeld, bis zu ihrem Aussterben nur den N. Bertold, während bei der anderen Linie der 1. Gr. von Ham immer Bezelin hieß u. sein Sohn u. Enkel wieder immer Bertold (vgl. oben S. 68 ff.). — In Betreff der Namensform „*Bern.*“ ist zu bemerken, daß sie nie bei der Familie der Bertold vorkommt, während sie wieder bei anderen Geschl. immer so lautet. So begegnen uns: 1042 „*Bern de Virneburch*“ (MR.—UB. I, S. 372), 1052 „*Bern. de Uirniburc*“ (ebenda S. 395) u. 1061 „*Bern. de Virneburhc*“ (ebenda S. 413). „*Bern.*“ wird doch wohl eine Abk. für *Bernard* sein.

1) MR.—UB. I, S. 431 f.

2) *Draudt* (Die Gr. v. Nüring S. 367 f.; vgl. d. Stammb. S. 451 f.).

des letzten Inhabers wird wohl der Salier Heinrich IV., der damals gerade den Kaiserthron einnahm, die Grafschaften irgendwelchen seiner Getreuen[1]) verliehen haben und zwar mit einem auf die salische Erbschaft gegründeten Rechte; denn wir finden deren Reste später in der Hand der Pfalzgrafschaft[2]), mit der das salische Erbe seit 1156 vereinigt war.

Eine ähnliche Entwicklung wie die Grafschaften hat die Vogtei des Klosters Ravengiersburg durchgemacht, insofern auch sie später ein Besitz der Pfalzgrafschaft war[3]). Zum Beweise mögen folgende Urkunden dienen.

Im Jahre 1170 stellt Erzbischof Christian von Mainz die Rechte des Ravengiersburger Klostervogtes Friedrich fest[4]). Eine Urkunde von 1281 dreht sich um einen Streit zwischen dem Propste von Ravengiersburg und seinem Vogte, dem Herren Johann von Heinzenberg[5]). Ein zweiter Vertrag zwischen Propst und Vogt wird 1285 vereinbart, zu dem auch Wildgraf Gottfried Raup als Lehnsherr seine Zustimmung gibt[6]). 1377 wird die Vogtei als wildgräfliches Lehen des

---

1) Dafür spricht auch der Umstand, daß wir in dem kurzen Zeitraum von 1084—1112 drei verschiedene Personen, Bern, Bezelin und Adalbert, als Grafen antreffen.

2) Für den Trechirgau fehlt allerdings ein sicherer Nachweis (vgl. oben S. 64 ff.).

3) Wie diese in ihren Besitz kam, ist unklar; mit der salischen Erbschaft kann es natürlich nicht zusammenhängen.

4) MR.—R. II, 285. — Dieser Friedrich war wohl ein Herr v. Heinzenberg, die später im Besitze der Vogtei sind.

5) MR.—R. IV, 813.

6) MR.—R. IV, 1288.

Herren Johann von Heinzenberg erwähnt[1]), und endlich beurkundet König Ruprecht im Jahre 1408 als Pfalzgraf bei Rhein: *„Als die Vogtei zu Ravengirsburg uns und unser lieben newen grafen Gerhards von Kirchberg seligen gedächtnis ledig worden, und an uns und die fürgenannt Pfalz gefallen ist, dieselb vorgemelt Vogtei wir auch vor uns und unsere erben der Pfalzgrafschaft behalten wollen“*[2]). Aus allem ist ersichtlich, daß die Vogtei von Ravengiersburg ein Bestandteil der Pfalzgrafschaft war, daß sie von ihr erst die Wildgrafen zu Lehen trugen und von letzteren wieder die Herren von Heinzenberg. Auffallend ist allerdings, daß sich vor 1408 kein Zusammenhang zwischen den Pfalzgrafen und Ravengiersburg nachweisen läßt[3]).

Im Jahre 1103 finden wir jedoch vorübergehend den Grafen Bertold von Nüring im Besitze der Vogtei. Damals vollziehen nämlich die Klöster St. Stephan zu Mainz und Ravengiersburg einen Tausch durch die Hand ihrer Herren, des Pfalzgrafen Siegfried und des Grafen Bertold von Nüring[4]); unter den Tauschgegen-

---

1) *Fabricius,* Oberamt Simmern S. 118; vgl. auch seine Ausführungen S. 115 ff.

2) *Act. Pal.* III, S. 103.

3) Es ließe sich nur die Urkunde von 1190 ins Feld führen, in der Pfalzgraf Konrad die Steuerverhältnisse des Ravengiersburger Klosterhofes bei seinen Dörfern Diebach und Mannenbach ordnet, wobei er die Güter und Rechte des Kl. in seinen ständigen Schutz nimmt (MR.—UB. II, S. 138).

4) Daß der Pfalzgraf für St. Stephan, der Graf von Nüring für Ravengiersburg in Anspruch zu nehmen ist, zeigt schon die in der Urkunde eingehaltene Gruppierung; zudem ist auch sonst die Pfalzgrafschaft als Besitzerin der Vogtei von S. Stephan bezeugt. Schon in zwei Urkunden von 1008

ständen befinden sich Güter im Maienfeld und Trechirgau in der Grafschaft des Grafen Bezelin[1]). *Draudt*[2]) behauptet nun, dieser Vogt Bertold von Nüring sei noch der Graf Bertold, der 1074 Ravengiersburg gestiftet hat, oder er habe wenigstens seinem Geschlechte angehört; dem entsprechend identifiziert er die in der Wettereiba, im Einrich- und Niddagau um die Mitte des elften Jahrhunderts auftauchenden Grafen namens Bertold mit den gleichnamigen im Trechirgau und Maienfeld. Das ist unmöglich. Wenn der Stifter von Ravengiersburg noch im Jahre 1103 gelebt hat, wie kann da in derselben Urkunde ein Bezelin als Inhaber seiner Grafschaften (Trechirgau und Maienfeld) erscheinen, ganz abgesehen davon, daß unser Bertold „*sine prole et absque herede*“ gestorben ist, also auch nicht der Stammvater der Grafen von Nüring sein kann, zu dem *Draudt* ihn macht.

Die Grafen von Strumburg.

Außer den Grafen von Ham und denen im Maienfeld und Trechirgau lebte im elften Jahrhundert noch ein Grafengeschlecht in jener Gegend, dem der Name Bertold eigentümlich ist. Es nennt sich nach der Veste Stromburg (westlich von Bingen). Im Jahre 1056

begegnet uns nämlich ein Graf Ezzo als Vogt dieses Kl., sicher der gleichn. Pfalzgraf (DH. II., 179; *Sauer, Cod. Nass.* 103).

1) MR.—UB. I, S. 460. — Unter den Tauschobjekten im Trechirgau und Maienfeld wird genannt: Der Hof Husenrode mit Zubehör, nämlich Züsse, Berbenbac und Lupah, Es sind dies doch wohl die Orte Hauroth, Üß(?), Berenbach u. Laubach im westl. Teile des Maienfeldes. *Beyer* (MR.—UB. I, vgl. d. Ortsreg.) nimmt Laubach u. Bärenbach bei Simmern an, was jedoch zurückzuweisen ist, da Bärenbach sicher im Nahegau lag.

2) *Dr.*, Die Gr. v. Nüring S. 370 f.; vgl. d. Stammb. S. 451 f.

taucht es zum ersten Male auf und zwar in drei Urkunden, durch die Heinrich III. die Vogteirechte des Klosters St. Maximin ordnet.

In der ersten, am 31. Mai zu Trier ausgestellten, geht die Ordnung vor sich: „*coram . . . comite Bertolfo et Dragobodone et Othnando aliisque ministris nostris*“, in der zweiten vom 30. Juni: „*in praesentia . . . Godefridi, Gerhardi, Friderici ducum, Gisilberti, Herimanni, Theoderici, Emichonis et Berhdolfi de Strumburg comitum*“, in der dritten, undatierten, „*coram legatis nostris Bertolfo comite de Strumburgk et Dragebodone ministro*“[1]). Damit müssen wir eine Urkunde von 1090 in Zusammenhang bringen, in der Erzbischof Ruthard von Mainz dem Kloster St. Alban verschiedene Besitzungen durch den Vogt Wolfram von Strumberg schenkt und unter deren Zeugen „*Bertolfus comes de Strumberg et filius eius Bertholfus*“ sind[2]).

Wer ist nun Bertolf von Strumberg? Bertold von Ham kann es kaum sein, dafür liegt Stromberg doch zu weit von seinem Wirkungskreise ab, auch

1) Vgl. den Druck: Westd. Zeitschr. für Gesch. u. K. V, S. 63 f.; MR.—UB. I, S. 401; ebenda S. 404. — *Bresslau* (Königs- u. Papsturk. d. Kl. St. Max. S. 2 ff.) hat auch diese 3 Urk. auf ihre Echtheit untersucht. Er kommt zu folgendem Ergebnis: sie sind zwar gefälscht, aber die Untersuchung vor der kaiserl. Kommission im J. 1056 hat wirklich stattgefunden; nur der Sinn ist gefälscht, und der Fälscher hat eine echte Vorlage benutzt. Nach *Br.* braucht man an der Teilnahme der aufgezählten Personen nicht zu zweifeln, nur den Ausdr. „*de Strumburg*“ hält er für einen Zusatz des Fälschers. Diese Annahme ist jedoch nicht unbedingt nötig, da die etwas weiter unten angeführte Urk. v. 1090 beweist, daß es einen Gr. Bertold v. Strumberg gegeben hat.

2) *Sauer, Cod. Nass.* I, 1. 135.

nicht Bertold, der Graf vom Maienfelde und Trechirgau; denn dieser starb, wahrscheinlich schon vor 1081[1]), ohne Nachkommen und Erben, auch bezeichnet ihn die Ravengiersburger Stiftungsurkunde von 1074 zum mindesten als kinderlos; er kann also auf keinen Fall der Bertold von Strumberg sein, der 1090 mit seinem gleichnamigen Sohne auftritt[2]). Es bleibt nur noch die eine, auch am nächsten liegende Annahme, daß wir in ihm den schon nachgewiesenen Bruder des Nahgaugrafen Emicho V., Bertold[3]), zu sehen haben. Die Lage Strombergs im Nahegau spricht sehr dafür; nur so verstehen wir auch, daß in der schon angeführten Urkunde vom 30. Juni 1056 bei der Aufzählung der Mitglieder der kaiserlichen Kommission Emicho und Bertold als Grafen von Strumberg bezeichnet werden. Es sind eben die Brüder vom Nahegau gemeint und wir verstehen so, wie der Fälscher auch Emicho als Grafen von Strumberg bezeichnen konnte[4]).

---

1) Vgl. oben S. 83; schon 1084 ist ein „*Bern.*“ Gr. im Trechirg. (oben S. 84).

2) Vgl. oben S. 89.

3) Es ist also ein Irrtum, wenn *Witte* (Die Gr. v. Spanheim S. 191) von der Bertoldschen Familie behauptet: „Späterhin nennt sich das Geschlecht nach der Burg Stromberg im Nahegau auf dem Hunsrück“.

4) Daß Bertold sich nach der Stromburg benannt hat, ist durch die Urkunde von 1090 bewiesen, während ein solcher Fall von seinem Bruder Emicho nicht bekannt und auch unwahrscheinlich ist. Bei ihm dürfte diese Benennung wohl auf die Willkür des Fälschers zurückzuführen sein, dem die gleiche Abstammung der beiden vorgeschwebt hat. — Es ist klar, daß nach dem Wortlaute der Urkunde der Zusatz „von Stromburg“ auch auf Emicho bezogen werden muß, wenn es heißt: „*in praesentia .... Theoderici, Emichonis et Berhdolfi de*

Nach seiner Tätigkeit als kaiserlicher Gesandter für St. Maximin begegnet uns Bertold erst 1072 wieder, als sein Onkel, der gleichnamige Trechirgaugraf, die schon oft angeführte Urkunde für die Kapelle Ravengiersburg ausstellt; er ist hier Zeuge zusammen mit seinem Bruder Emicho. Daß 1090 Graf Bertolf von Strumburg und sein Sohn Bertolf eine Urkunde des Erzbischofs Ruthard von Mainz unterzeichnen, ist auch bereits erwähnt. 1097 erscheinen noch einmal *„comes Embicho et frater eius Bertolfus"* als Zeugen in einem Diplom des Erzbischofs Egilbert von Trier[1]), dieselben Brüder, die uns 1072 begegnet sind; seitdem hören wir aber nichts mehr von Bertold von Strumburg, auch nichts von seinem gleichnamigen Sohne.

Wenn die Stromburg im Jahre 1116, wo ihre Zerstörung durch den Erzbischof Adalbert von Mainz berichtet wird, als kaiserliche — damals saß der Salier Kaiser Heinrich V. auf dem Throne — Burg erscheint[2]), müssen wir annehmen, daß Bertold die Burg von den Kaisern zu Lehen trug, womit seine für 1056 bezeugte Tätigkeit als kaiserlicher Gesandter für die Abtei St. Maximin sehr gut übereinstimmt. Da nun die Stromburg später im Besitze der Pfalz zu finden ist[3]), wird auch sie zu dem salischen Hausgute gehört haben, das unter Pfalzgraf Konrad zu der Pfalz geschlagen wurde.

Strumburg comitum." Andernfalls würde *„et"* fehlen, wie sonst bei Aneinanderreihungen in Urkunden. — Vgl. z. B. die Aufzählung der Herzöge in derselben Urkunde: *„Godefridi, Gerhardi, Friderici ducum"* (oben S. 89).

1) MR.—UB. I, S. 449.

2) *Meyer von Knonau,* Heinrich IV. und V. B. VII, S. 20.

3) *Witte,* Die Grafen von Spanheim S. 195.

Hauptergebnis.

Unsere Untersuchung hat also mit Sicherheit die gemeinsame Abstammung der Herzöge von Spoleto und der salischen Kaiser von einem vornehmen fränkischen Geschlechte, das besonders im Nahe-, Worms-, Speier- und Bliesgau begütert war, ergeben. Als älteste Stammväter ließen sich Gerwin und dessen Sohn Leodoin, der bekannte Bischof von Reims und Trier, nachweisen; ihrem Geschlechte gehörte Graf Werinharius an, der vor 753 mit Hilfe des Bischofs Pirminius das Eigenkloster Hornbach gründete und auf Leodoins Urenkel Wido und Warnarius vererbte[1]). Wido, dessen Nachkommen mit Lothar, dem ältesten Sohne Ludwigs des Frommen, im Gefolge der Thronwirren nach Italien gingen, wurde der Stammvater der Herzöge von Spoleto. Des Warnarius Nachkommen verfolgten wir an der Hand von Hornbacher Urkunden und besonders auf Grund der Eigentumsverhältnisse dieses Klosters bis auf einen in der letzten Hälfte des neunten Jahrhunderts als Eigentümer

1) Auf den Versuch einer Identifizierung dieser Personen mit solchen, die in der Reichsgeschichte jener Zeit eine Rolle spielten, wurde, wo es nicht offen zu Tage lag, verzichtet, um die Übersichtlichkeit nicht zu stören.

von Hornbach erscheinenden Grafen Werinhar, und es ergab sich, daß der älteste bisher sicher festgestellte Salier — Werinhar, der Vater Konrads des Roten — entweder von ihm abstammt oder mit ihm identisch ist; daß also in der behandelten Familie der Eigentümer von Hornbach die Vorfahren des salischen Kaisergeschlechtes zu sehen sind.

Mit Werinhar, dem Vater Konrads, setzt jener Umschwung ein, der bald eine ganze Reihe von mittelrheinischen Gaugrafschaften in die Hände der salischen Familie kommen läßt. Werinhar ist als Graf im Worms-, Nahe- und Speiergau, sein Sohn Herzog Konrad von Lothringen im Niddagau und Maienfeld, sein Enkel Herzog Otto von Kärnten im Worms-, Nahe-, Speier-, Elsenz-, Kraichgau und Maienfeld (Trechirgau) nachgewiesen worden.

Wie bei einer solchen Anhäufung von Gaugrafschaften im Besitze einer Familie natürlich ist, sehen wir neben deren Angehörigen bald Untergrafen in den Gauen tätig, zunächst vereinzelt und ohne irgend welchen sichtbaren Zusammenhang, dann aber — seit Mitte des zehnten Jahrhunderts — häufiger, bis schließlich die meisten der salischen Grafschaften im erblichen Besitze gewisser Untergrafengeschlechter sind. So trafen wir im Nahegau die Emichonen (seit 960), im Speier-, Worms- Elsenz- und Kraichgau die Zeizolf-Wolfram (seit 976) und im Maienfeld (Trechirgau) die Bertold-Bezelin (seit 998). Diese Entwicklung mußte durch das vor allem mit Konrad dem Roten einsetzende Aufwärtsstreben der Salier gefördert werden, das die Glieder dieses Hauses vor immer höhere Aufgaben stellte und sie schließlich ganz in der Reichspolitik aufgehen ließ. Rein äußerlich wird

diese Epoche angekündigt durch die Erhebung Konrads des Roten zum Herzog von Lothringen (944) und seine Vermählung mit Luitgard, der Tochter Ottos des Großen (947); ihren Höhepunkt kann man in der Wahl Konrads II., eines Angehörigen des salischen Hauses, zum deutschen Könige sehen.

Wenn auch letztere Tatsache geeignet war, die Selbständigkeit der Vizegrafen noch weiter zu erhöhen, so wurde doch stets die salische Lehensoberhoheit über die mittelrheinischen Grafschaften festgehalten. Über die Grafschaften der gegen Ende des elften Jahrhunderts ausgestorbenen Zeizolf-Wolfram sahen wir teils den salischen Kaiser Heinrich IV. verfügen, teils tauchen in ihnen andere, wohl von Heinrich IV. eingesetzte Grafengeschlechter auf. Reste der Grafschaft vom Maienfeld (und Trechirgau?) lernten wir, entsprechend der Tatsache, daß seit 1156 das salische Erbe mit der Pfalzgrafschaft vereinigt war, gegen Ende des zwölften Jahrhunderts (nach dem Aussterben der Bertold-Bezelin) als einen Bestandteil der Pfalzgrafschaft kennen, und letztere hat auch, wie sich ergab, ihre Lehensoberhoheit über die Grafenrechte des Nahegaus den Nachkommen der Emichonen gegenüber bis ins späte Mittelalter hinein geltend gemacht.

Exkurs.

Die Urkunde des Grafen Warnharius für Kloster Hornbach.

Als Gründungsurkunde des Klosters kann sie nicht in Anspruch genommen werden, da sie sicher unecht ist. Zunächst eine kurze Inhaltsangabe:

„Uuarnharius quondam comis uir inluster“ schenkt dem Bischof Pirminius und seinen fremden Mönchen seinen Ort Hornbach (*„Gamundias“*) mit vielem Zubehör zu eigen *(„ut in omnibus habeant postestatem tenendi uindendi atque possedendi uel quidquid exinde facere maluerint in omnibus tam hii peregrini quam illi patroni, qui ex ipsis peregrinis spontanea voluntate eligendi sunt abbates“)* und bestätigt seine ungenannten früheren Schenkungen *(„quidquid per alia testamenta denominavimus vel conscribsimus, quomodo non est necesse iterum nominare totum“).* Zu Beschützern *(„defensores et mundeburdos“)* der Mönche ruft er *„dominum et principem nostrum Carolum maiorem in domo et post eum sicut pro divina gratia credimus ex eius genere procreatos principes vel reges (!) Francorum“*

an, *„ut eos* (die Mönche) *nemo inquietet ... et intercedant pro meis peccatis et pro uita regis." ... Actum publice in ipso monasterio .... sub die pridie Kalendas augustas regnante sub Carolo maiore in domo Theuderico rege anno XX.* Es unterzeichnen: Warnharius selbst, seine Söhne Nantharius, Herolin und Rothar, sein Bruder Adalhard u. a. *„Ego Segibaldus civitate Metinse episcopus consensi et subscribsi. Ego Candidanus lector et amanuensis scribsi et subsribsi."* — Kopie vom Ende des IX. Jahrh. (nach *Neubauer,* Reg. v. H. 1) in München RA.; gedr. bei *Hormayr,* Rede über die *Monumenta Boica* S. 46 f. — Ein XX. Regierungsjahr König Theuderichs gibt es nicht, da er nur 17 Jahre bis 737 regiert hat.

Die Urkunde ist sicher unecht. Inhaltlich läßt es sich nicht mit der Eigenschaft Hornbachs als Eigenkloster eines fränkischen Geschlechtes — eine Tatsache, die durch mehrere Urkunden (vgl. oben S. 13, S. 20 u. S. 22 ff.) belegt ist — vereinigen, daß Graf Warnharius dem Bischof Pirminius und seinen fremden Mönchen, sowie den Äbten, die aus den Mönchen selbst durch eigene Wahl zu wählen seien, alle Klostergüter als Eigentum schenkt, mit dem sie machen können, was sie wollen. Man vergleiche die Urkunde von 814 (BR. I, 533), in der Ludwig der Fromme dem Kl. Hornbach laut der vorgelegten Urkunden seines Großvaters Pippin und Vaters Karl (verloren) die Zollfreiheit zu Wasser und zu Lande bestätigt, solange seine (des Klosters) Erben dessen Gut ungeteilt lassen und das Kloster seinem klösterlichen Berufe bewahrt bleibt; denselben Passus enthalten noch andere Hornbacher Urkunden (BR. I, 534. 1039. 1041). Vollständig

ausgeschlossen ist, daß dem Eigenkloster Hornbach das Recht der freien Abtwahl zugestanden haben könnte, wie unsere Urkunde angibt. Die in dem oben (S. 15 und S. 23 f.) behandelten Diplom Kaiser Heinrichs IV. von 1072 enthaltene Vorurkunde Karls des Großen, durch die Karl dem Kl. Hornbach Immunität und freie Abtwahl verliehen haben soll, ist bezeichnenderweise auch eine Fälschung (vgl. auch BR. I, 42).